

Der Kreditentscheidungsprozess

unter Berücksichtigung des nichtpfändbaren Betrages ,
seiner Entwicklungsperspektiven und Auswirkungen –
eine strategische Herausforderung

Autor:
Cindy Schwertner

Studiengang:
Betriebswirtschaft

Seminargruppe:
Bw-09-w3

Erstprüfer:
Prof. Dr. rer. pol. René-Claude Urbatsch

Zweitprüfer:
Prof. Dr. rer. oec. Johannes N. Stelling

Mittweida, 2012

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	4
1. Einleitung.....	5
1.1 Problemstellung.....	5
1.2 Zielsetzung.....	6
1.3 Methodisches Vorgehen.....	6
2. Der Kreditentscheidungsprozess unter Berücksichtigung des nichtpfändbaren Betrages, seiner Entwicklungsperspektiven und Auswirkungen	8
2.1 Grundlagen.....	8
2.1.1 Der Kreditentscheidungsprozess	8
2.1.2 Der nichtpfändbare Betrag gemäß § 850 Zivilprozessordnung	30
2.1.3 Strategie.....	46
2.2 Auswirkungen des § 850 Zivilprozessordnung auf die Kreditentscheidung	49
2.2.1 Entwicklung des nichtpfändbaren Betrages gemäß § 850c Zivilprozessordnung innerhalb der letzten zehn Jahre	49
2.2.2 Zahlungsfähigkeitsprüfung	57
2.2.3 Rechnerisches Kreditmaximum.....	59
2.3 Strategische Auswirkungen	60
2.3.1 Laufzeitverlängerung.....	62
2.3.2 Senkung des Kreditwunsches	63
2.3.3 Zusätzliche Einnahmen.....	65
3. Schluss	66
3.1 Ergebnisse	66
3.2 Maßnahmen	68
3.3 Konsequenzen	69
Anhang	71
Quellen	76

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
ff.	fortfolgende
HAG	Heimarbeitsgesetz
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetzes
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Nr.	Nummer
SGB	Sozialgesetzbuch
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
ZPO	Zivilprozessordnung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung des nichtpfändbaren Betrages ohne Unterhaltverpflichtungen	52
Abbildung 2: Entwicklung des nichtpfändbaren Betrages mit Unterhaltverpflichtungen	52
Abbildung 3: Entwicklung des unpfändbaren Arbeitseinkommen für die erste unterhaltspflichtige Person	53
Abbildung 4: Entwicklung des unpfändbaren Arbeitseinkommen für die zweite bis fünfte unterhaltspflichtige Person.....	54
Abbildung 5: Entwicklung des Betrages, über welchem das Einkommen im vollem Umfang pfändbar ist	55
Abbildung 6: Vergleich des nichtpfändbaren Betrages, den monatlichen Konsumausgaben und dem monatlichen Nettoeinkommen.....	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuordnung von Sicherheiten.....	13
Tabelle 2: Zuordnung von Kreditarten	26
Tabelle 3: Pfändungstabelle	71

1. Einleitung

Die vorliegende Bachelorarbeit ist im Rahmen meines Hochschulstudiums der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Mittweida entstanden. Bei der Erarbeitung des Themas war der Schwerpunkt Finance von großer Bedeutung.

Ich möchte mich bei Professor Dr. René-Claude Urbatsch bedanken, da er während der Zeit des Schwerpunktes, durch die Fächer allgemeine und besondere Bankbetriebslehre, in mir eine gewisse Leidenschaft für das Themengebiet Kredite weckte, mir bei der Themenfindung half und mir fachlich bei Fragen zur Seite stand. Ebenfalls danken möchte ich meinem Zweitbetreuer Professor Dr. Johannes N. Stelling.

Des Weiteren möchte ich mich bei allen bedanken, die mir während der Zeit des Studiums und insbesondere während des Schreibens der vorliegenden Arbeit den Rücken gestärkt haben.

1.1 Problemstellung

Bankleistungen sind alle von einem Bankbetrieb hervorgebrachten Ergebnisse einer Dienstleistungsproduktion.¹ Das Kreditgeschäft ist somit eine Dienstleistung, mit der Gewinne erwirtschaftet werden und gehört daher zum Aktivgeschäft einer Bank.

An dieser Stelle sind den Banken die finanziell besser gestellten Kunden lieber als die finanziell schlechter gestellten. In der Realität zeigt sich jedoch, dass eher jene Menschen einen Liquiditätszuschuss benötigen, die finanziell schlechter gestellt sind, also ein eher geringes Einkommen haben. Für diese Menschen stellt die Beschaffung finanzieller Mittel eine große Herausforderung dar, da sich deren privates Umfeld oftmals in ähnlichen Verhältnissen befindet und sie sich daher von dort kein Geld borgen können. In der Hoffnung ihre finanziellen Probleme durch einen Kredit überbrücken zu können, wenden sich einkommensschwache Personen an eine Bank, um dort das dringende Geld zu erhalten.

¹ Vgl. Guide Eilenberger: Bankbetriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., R. Oldenbourg Verlag München Wien, 1997, S. 189

Banken lassen sich ihre Kredite in den meisten Fällen besichern. Problematisch wird es dann, wenn die Sicherheiten an ihrer Wertigkeit verlieren oder diese aus anderen Gründen vollstreckt werden und der Kreditnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank nicht mehr nachkommen kann. Sollte dieser Fall eintreten, gibt es für die Bankangestellten nur noch den Weg über die Pfändung, um die ausgezahlte Kreditsumme zurück zu erhalten. Die einfachste Pfändung ist in diesem Falle die Lohn- und Gehaltspfändung. Sollte jedoch das Arbeitseinkommen des Kunden unterhalb des nichtpfändbaren Betrages liegen, der gesetzlich im § 850c ZPO erläutert wird, ist es der Bank nur schwer möglich, ihre Ansprüche in Form einer Vollstreckung geltend zu machen.

1.2 Zielsetzung

Der nichtpfändbare Betrag gemäß Paragraph 850c der Zivilprozessordnung ändert sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres. Als erstmaliger Änderungszeitpunkt benennt der § 850c Abs. 2a den 1. Juli 2003. Die Veränderung entspricht der prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes im jeweiligen Vorjahr.²

Die vorliegende Bachelorthesis soll zeigen, ob sich der nichtpfändbare Betrag gemäß Paragraph 850c der Zivilprozessordnung auf den Kreditentscheidungsprozess auswirken kann. Insbesondere in jenem Fall, wenn die Zahlungsmodalitäten eines Kreditnehmers aufgrund einer negativen Zahlungsfähigkeitsprüfung so angepasst werden, dass in Folge das Ergebnis der Zahlungsfähigkeitsprüfung positiv wird.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Abschnitt werden die Begrifflichkeiten und Grundlagen erläutert. Die Augenmerke sind hierbei auf den Kreditentscheidungsprozess, von der Entstehung bis zur Beendigung eines Kreditverhältnisses, auf die Pfändungsvorschriften gemäß

² Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 2a ZPO

den Paragraphen 850 Zivilprozessordnung und fort folgende sowie auf die genaue Erläuterung der Strategie gerichtet.

Anschließend steht die Auswirkung des nichtpfändbaren Arbeitseinkommens gemäß § 850c ZPO im Mittelpunkt der Betrachtung. Hierzu erfolgt eine Untersuchung der Entwicklung des nichtpfändbaren Arbeitseinkommens innerhalb der letzten zehn Jahre, worauf die Erläuterung des Ablaufes der Zahlungsfähigkeitsprüfung und die Betrachtung des rechnerischen Kreditmaximums anschließen.

Im weiteren Verlauf werden mögliche Veränderungen der Zahlungsmodalitäten wie zum Beispiel eine Laufzeitverlängerung, die Senkung des Kreditwunsches als auch das Aufbringen zusätzlicher Einnahmen bei einer negativen Zahlungsfähigkeitsprüfung aufgezeigt und in Beispielen berechnet.

Alle hieraus resultierenden Erkenntnisse, die Maßnahmen sowie mögliche Konsequenzen bilden den Abschluss der vorliegenden Arbeit durch den dritten Gliederungspunkt.

2. Der Kreditentscheidungsprozess unter Berücksichtigung des nichtpfändbaren Betrages, seiner Entwicklungsperspektiven und Auswirkungen

2.1 Grundlagen

Das Themengebiet „Grundlagen“ soll den Kreditentscheidungsprozess, die Pfändungsvorschriften gemäß den Paragraphen 850 Zivilprozessordnung sowie die Definition der Strategie umfassen. Im Unterpunkt „Der Kreditentscheidungsprozess“ geht es im Wesentlichen um den Entscheidungsprozess für Privatkunden, wobei die Firmenkunden außer Acht gelassen werden.

2.1.1 Der Kreditentscheidungsprozess

Private Haushalte entwickeln einen Kreditwunsch, wenn deren laufende Einkünfte oder Ersparnisse nicht ausreichen, um die anfallenden Ausgaben abzudecken. In diesem Fall kann man zwischen einem kurzfristigen Kredit oder einem mittel- bis langfristigen Kredit wählen. Kurzfristige Kredite dienen dabei vor allem der Finanzierung von Dienstleistungen oder zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Die mittel- oder langfristigen Kredite werden zur Finanzierung von Gebrauchsgütern wie beispielsweise Personenkraftwagen benötigt.³

In den meisten Fällen wird die erste Initiative für den Abschluss eines Kreditvertrages vom Kunden selbst ergriffen. Er stellt demnach bei seiner Hausbank einen Kreditantrag, bittet also um die Gewährung eines Kredites. Dieser Antrag wird anschließend vom Kreditinstitut geprüft und dem Kunden eine Zusage oder eine Absage erteilt. Danach führt das Kreditinstitut mit dem Kunden ein Gespräch über die Höhe und die Laufzeit des Kredites als auch über die zu bestellenden Sicherheiten. Ist das Ergebnis einer Kreditwürdigkeitsprüfung positiv, erfolgt normalerweise die Kreditzusage. Diese Zusage des Kreditinstitutes bildet gleichzeitig die Annahme des

³ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsvlag EINS, 2008, S. 358

Kreditantrages. Mit Annahme der Kreditzusage durch den künftigen Kreditnehmer wird der Kreditvertrag besiegelt.⁴

Im Rahmen der Kreditgewährung erfolgen im ersten Schritt die Prüfungen der Kreditfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers.

Kreditfähigkeitsprüfung

Im Rahmen des Aktivgeschäftes verfügen Kreditinstitute über fremde Gelder, welche sie von Einlegern erhalten haben und an diese auch wieder zurückzahlen müssen. Deshalb legen die Kreditinstitute nicht nur besonderen Wert auf die Kreditsicherheiten des Kreditnehmers, sondern auch auf die richtige Auswahl des Kreditnehmers selbst, um gewährleisten zu können, dass vorhandene Sicherungen für vergebene Kredite erst gar nicht in Anspruch genommen werden müssen.⁵ Zur Prüfung des Kreditnehmers dient die Kreditfähigkeits- und Kreditwürdigkeitsprüfung.

Kreditfähig sind Personen, welche die Fähigkeiten besitzen, Kreditverträge rechtswirksam abzuschließen.⁶

- Natürliche Personen, wenn sie voll geschäftsfähig sind
- Minderjährige mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und der Genehmigung durch das Familiengericht
- Personenhandelsgesellschaften
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
- Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen unter der gemeinsamen gesamtschuldnerischen Verpflichtung ihrer Mitglieder⁷

⁴ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 365

⁵ Vgl. Gerhard Lippe, Jörn Esemann, Tomas Tänzer: Das Wissen für Bankkaufleute, 9. Aufl., Gabler Verlag, 2001, S. 893

⁶ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 361

⁷ Vgl. Gerhard Lippe, Jörn Esemann, Tomas Tänzer: Das Wissen für Bankkaufleute, 9. Aufl., Gabler Verlag, 2001, S. 893

Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.⁸

Die Kreditfähigkeit und die Vertretungsmacht werden durch Vorlage von Auszügen aus öffentlichen Registern und Vollmachten nachgewiesen.⁹

Kreditwürdigkeitsprüfung

Kreditwürdig sind Personen oder Unternehmen genau dann, wenn von ihnen erwartet werden kann, dass sie zur vertragsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten wie beispielsweise der Kreditrückzahlung, der Zinszahlung sowie dem Einhalten von Terminen im Stande sein werden.¹⁰

Unterschieden werden

- die persönliche Kreditwürdigkeit und
- die materielle Kreditwürdigkeit.

Persönlich kreditwürdig ist jener, der einen Kredit für sich selbst oder für sein Unternehmen in Anspruch nimmt und aufgrund seiner Zuverlässigkeit, seiner beruflichen und fachlichen Qualifikationen sowie seiner unternehmerischen Fähigkeiten Vertrauen verdient.

Die **materielle Kreditwürdigkeit** ist gegeben, wenn die aktuell vorliegenden und die erwarteten wirtschaftlichen Verhältnisse die Zins- und Rückzahlungsleistungen sicher erscheinen lassen.¹¹

⁸ Vgl. § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters BGB

⁹ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 183

¹⁰ Vgl. Gerhard Lippe, Jörn Esemann, Tomas Tänzer: Das Wissen für Bankkaufleute, 9. Aufl., Gabler Verlag, 2001, S. 893

¹¹ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 361

Kreditbesicherung

In der Regel erfolgt eine Bestellung von Sicherheiten bei dem Abschluss des Kreditvertrages. Diese Sicherheiten werden im Vertrag selbst näher bestimmt. Das Kreditinstitut möchte sich damit vor einem eventuell eintretenden Verlust schützen, der aus dem Kreditengagement entstehen kann. Kommt der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht mehr nach, sollen diese Sicherheiten verwertet und der Kredit aus den Erlösen zurückgeführt werden.¹²

Ist der Kreditnehmer verheiratet, dann ist zunächst die Zustimmung des Ehegatten erforderlich, wenn das gesamte Vermögen als Sicherungsgut dient¹³ oder die Sicherungsgegenstände zum ehelichen Haushalt gehören.¹⁴

Der Anspruch auf Bestellung der Sicherheiten geht aus dem Kreditvertrag hervor. Unabhängig davon geben insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts einen formularmäßigen Anspruch auf die Bestellung oder sogar auf die Verstärkung von Sicherheiten.¹⁵

Die Bank kann für jegliche ihrer Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Übernimmt ein Dritter für den Kreditnehmer die Haftung für dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut, hat das Kreditinstitut das Recht auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten in Bezug auf die Haftungsübernahme. Für Schulden, für welche er erst später haftet, ist dies erst ab deren Fälligkeit möglich.¹⁶

Hat das Kreditinstitut im ersten Schritt noch keine Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten bei der Entstehung dessen Ansprüche gegenüber dem Kreditnehmer verlangt, kann es dies auch zu einem späteren Zeitpunkt fordern. Vorausgesetzt wird hierbei jedoch, dass Umstände eintreten beziehungsweise bekannt werden, welche eine höhere Risikobewertung des Kreditnehmers rechtfertigen.

¹² Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 362

¹³ Vgl. § 1365 Verfügung über Vermögen im Ganzen Abs. 1 BGB

¹⁴ Vgl. § 1369 Verfügung über Haushaltsgegenstände Abs. 1 BGB

¹⁵ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 363

¹⁶ Vgl. Nr. 13 Bestellung oder Verstärkung Sicherheiten Abs. 1 AGB Banken

Das ist insbesondere der Fall, wenn

- eine nachteilige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden sowohl eintritt als auch eintreten drohen oder
- sich eine wertmäßige Verschlechterung der gestellten Sicherheiten ergibt oder droht.

Der Anspruch auf Besicherung gegenüber dem Kreditinstitut entsteht nicht, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung darüber getroffen wurde, dass der Kreditnehmer keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehen hat die Bank nur insoweit einen Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten, wie diese im Kreditvertrag genannt wurden. Übersteigt der Nettokreditbetrag eine Höhe von 75.000,00 Euro, kann das Kreditinstitut auch dann die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten verlangen, wenn keine oder keine abschließenden Angaben im Kreditvertrag vereinbart wurden.¹⁷

Ein Kreditinstitut behält so lange das Recht auf Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten, bis der realisierbare Wert von allen Sicherheiten gleich dem Gesamtbetrag aller Ansprüche des Kreditinstitutes gegenüber dem Kreditnehmer ist.¹⁸ Man spricht von einer sogenannten Deckungsgrenze.

Sollte der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigen sondern dauerhaft oberhalb der Deckungsgrenze liegen, müssen auf Verlangen des Kreditnehmers die Sicherheiten freigegeben werden. Die Höhe dieser Freigabe ergibt sich aus dem Betrag, welcher die Deckungsgrenze übersteigt. Dabei kann das Kreditinstitut wählen, welche Sicherheiten freigegeben werden. In dieser Auswahl wird insbesondere Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers und/oder eines dritten Sicherungsgebers, welcher für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers Sicherheiten bestellt hat, genommen.¹⁹

¹⁷ Vgl. Nr. 13 Bestellung oder Verstärkung Sicherheiten Abs. 2 AGB Banken

¹⁸ Vgl. Nr. 16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung Abs. 1 AGB Banken

¹⁹ Vgl. Nr. 16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung Abs. 2 AGB Banken

Kreditsicherheiten

Kreditsicherheiten sollen der Kreditart, dem Kreditvolumen und der Kreditlaufzeit entsprechen. Je längerfristig eine Kreditgewährung ist, desto wichtiger wird deren Sicherstellung.²⁰ Kreditsicherheiten lassen sich unterteilen in

- Personensicherheiten und
- Sachsicherheiten.

Bei Personensicherheiten wird im Verwertungsfall das Vermögen einer Person in Anspruch genommen. Eine dritte Person haftet neben dem Kreditnehmer für den Kredit. Hingegen stehen bei sachlichen Sicherheiten dem Kreditgeber konkrete Gegenstände, aber auch Verwertungsrechte an Forderungen und Ähnlichem zur Verfügung.²¹

Einen Überblick über die Zuordnung der einzelnen Sicherheiten in die entsprechenden Kategorien soll die folgende Tabelle geben.

Personensicherheiten	Sachsicherheiten
• Bürgschaft • Garantie • Schuldbeitritt	• Sicherungsabtretung • Sicherungsübereignung • Pfandrecht • Grundpfandrecht

Quelle: Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 371

²⁰ Vgl. Fritz-Ulrich Jahrmann: Finanzierung, 6. Aufl., Nwb STUDIUM, 2009, S. 44

²¹ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 186

Bei einem **Bürgschaftsvertrag** verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners einzustehen. Die Bürgschaft kann auch für eine künftig entstehende Verbindlichkeit übernommen werden.²²

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist eine schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Die Erteilung dieser in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.²³

Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Das heißt, verringert sich die Hauptschuld, verringert sich auch die Bürgschaftsverpflichtung.²⁴ Dies gilt auch dann, wenn die Hauptverbindlichkeit durch das Verschulden oder in Verzug geraten des Hauptschuldners geändert wird. Die Verpflichtung des Bürgen wird nicht erweitert, wenn der Hauptschuldner ein weiteres Rechtsgeschäft nach der Bürgschaftserklärung vornimmt.²⁵

Der Bürge haftet für die Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung, wenn sie durch den Hauptschuldner entstehen.²⁶

Die **Garantie** ist eine bürgschaftsähnliche Sicherheit, die wie die Bürgschaft der Sicherung von Krediten durch Dritte dient. Allerdings unterscheidet sie sich in ihrem rechtlichen Inhalt von der Bürgschaft.²⁷

Die Garantie ist ein Vertrag, durch den sich ein Dritter, der sogenannte Garant, verpflichtet, für einen bestimmten Erfolg einzustehen sowie im Schadensfall diesen zu übernehmen. Im Kreditgeschäft werden unter dem Erfolg die Rückzahlung und die Verzinsung des Kreditbetrages verstanden. Im Gegensatz zur Bürgschaft ist die Garantieverpflichtung eine abstrakte Schuld. Das heißt, sie ist rechtlich von einem zugrunde liegenden Schuldverhältnis losgelöst. Des Weiteren gibt es nicht wie bei

²² Vgl. § 765 Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft BGB

²³ Vgl. § 766 Schriftform der Bürgschaftserklärung BGB

²⁴ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 187

²⁵ Vgl. § 767 Umfang der Bürgschaftsschuld Abs. 1 BGB

²⁶ Vgl. § 767 Umfang der Bürgschaftsschuld Abs. 2 BGB

²⁷ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 373

der Bürgschaft explizite gesetzliche Regelungen.²⁸ Die Garantie bietet dem Kreditgeber einen weitergehenden Sicherheitswert als die Bürgschaft.²⁹

Der **Schuldbeitritt** zählt wie die Garantie ebenfalls als eine bürgschaftsähnliche Sicherheit, die der Sicherung von Krediten durch Dritte dient, sich aber in ihrem rechtlichen Inhalt von der Bürgschaft unterscheidet.³⁰

Der Schuldbeitritt, auch Schuldmitübernahme genannt, ist ein Vertrag, mit dem ein Dritter gegenüber dem Gläubiger die Verpflichtung eingeht, zusätzlich zu dem Schuldner für dieselbe Verbindlichkeit zu haften.³¹ Da es sich um eine gesamtschuldnerische Haftung handelt, kann der Kreditgeber die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.³²

Sicherungsabtretung: Zur Sicherung von Bankkrediten können Forderungen und andere Rechte des Kreditnehmers sicherungsweise an das Kreditinstitut übertragen werden.³³

Eine Forderung kann vom Gläubiger durch einen Vertrag auf einen Dritten übertragen werden. Mit dem Abschluss des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des ehemaligen Gläubigers.³⁴ Dies kann mit oder ohne Wissen des Drittschuldners geschehen.³⁵

Die Abtretung wird zwischen dem Gläubiger der Forderung (Zedent), der zugleich der Kreditnehmer ist, und dem Sicherungsnehmer (Zessionar) ohne Mitwirkung des Drittschuldners getätigt und ist formfrei gültig. Eine solche Abtretung ist auch ohne Benachrichtigung des Drittschuldners rechtswirksam. Mit Abschluss des

²⁸ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 187

²⁹ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 374

³⁰ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 373

³¹ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 187

³² Vgl. § 421 Gesamtschuldner BGB

³³ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 374

³⁴ Vgl. § 398 Abtretung BGB

³⁵ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 375

Abtretungsvertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des ehemaligen Gläubigers.³⁶

Da die sicherungsweise Abtretung nur zur Sicherung der Ansprüche des Kreditinstitutes gegenüber dem Kreditnehmer erfolgt, bleiben sowohl die Forderung der Bank gegenüber dem Kreditnehmer als auch die Forderung des Kreditnehmers gegenüber seinem Schuldner unabhängig voneinander bestehen.³⁷

Die **Sicherungsübereignung** ist die Übereignung von beweglichen Sachen an das Kreditinstitut zur Sicherung eines Kredites.³⁸ Das Sicherungsgut, wie beispielsweise ein Personenkraftfahrzeug, geht nicht in den unmittelbaren Besitz des neuen Eigentümers über, in diesem Fall das Kreditinstitut, sondern verbleibt beim Sicherungsgeber. Über das Sicherungsgut wird ein Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB vereinbart.³⁹

Die Sicherungsübereignung kann für ein Sicherungsgut oder mehrere Sicherungsgüter geschlossen werden.⁴⁰

Das **Pfandrecht** ist eine zur Sicherung einer Forderung dienende Belastung beweglicher Sachen oder Rechte.⁴¹ Dieses Recht erlaubt dem Gläubiger, sich durch Verwertung des verpfändeten Gegenstandes zu befriedigen. Das Pfandrecht ist von dem Bestehen einer Forderung abhängig und haftet nur für den jeweiligen Forderungsbestand und für die Zinsen.⁴²

Grundpfandrechte sind Sicherungsrechte an unbeweglichem Vermögen⁴³, also Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Grundstücksgleiche Rechte sind unter Anderem Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbbaurechte, Wegerechte. Sie dienen insbesondere bei Baufinanzierungen als die bedeutendste Kreditsicherheit.

³⁶ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 188

³⁷ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 374

³⁸ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 379

³⁹ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 188

⁴⁰ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 189

⁴¹ Vgl. Fritz-Ulrich Jahrmann: Finanzierung, 6. Aufl., Nwb STUDIUM, 2009, S. 46

⁴² Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 377

⁴³ Vgl. Fritz-Ulrich Jahrmann: Finanzierung, 6. Aufl., Nwb STUDIUM, 2009, S. 45

Die wichtigsten Grundpfandrechte sind die Hypothek und die Grundschuld. Für deren Rechtswirksamkeit ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.⁴⁴ Grundpfandrechte sind Belastungen von Grundstücken. Das Kreditinstitut kann Zahlungen aus dem Verkauf eines entsprechenden Grundstückes verlangen. Der Grundstückseigentümer muss eine mögliche Zwangsvollstreckung in seinem Grundstück dulden, wenn er seinen Kreditverpflichtungen nicht nachkommen kann.⁴⁵

Neben der Einteilung nach Personen- und Sachsicherheiten können Kreditsicherheiten nach ihrem Rechtscharakter in akzessorische und fiduziarische Sicherheiten unterschieden werden.⁴⁶

Akzessorische Sicherheiten sind vom Bestand einer Forderung des Kreditinstitutes an den Kreditnehmer abhängig. Besteht aus der Kreditgewährung eine Forderung, ist die Sicherheit rechtswirksam vorhanden. Besteht die Forderung aus der Kreditgewährung noch nicht oder nicht mehr, ist auch die Sicherheit nicht rechtswirksam. **Fiduziarische Sicherheiten** sind dagegen nicht vom Bestand einer Forderung des Kreditinstitutes an den Kreditnehmer abhängig. Sie können ohne das Bestehen einer Forderung verwertet beziehungsweise in Anspruch genommen werden.⁴⁷

Kreditentscheidung

Bei einem positiven Ergebnis der Kreditfähigkeits- und Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt im Normalfall die Kreditzusage.

In Kreditinstituten werden durch interne Regelungen die Befugnisse zur Kreditbewilligung, bis zu welcher Höhe Entscheidungsträger Kredite gewähren dürfen, festgelegt.

⁴⁴ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 421

⁴⁵ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 190

⁴⁶ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 186

⁴⁷ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 371

Die Kreditentscheidung wird mittels eines Votums durchgeführt, wobei es ab einer gewissen Größenordnung grundsätzlich zweier Voten bedarf. In bestimmten Fällen kann jedoch die Geschäftsleitung beschließen, dass für Entscheidungen bestimmter Geschäftsarten sowie unterhalb bestimmter Größenordnung, welche unter Risikogesichtspunkten festzulegen sind, nur ein Votum notwendig ist. In der Bankpraxis gilt dies für standardisierte Kredite wie zum Beispiel dem Dispositionskredit.⁴⁸

Abschluss und Inhalt des Kreditvertrages

Hier liegt der Schwerpunkt auf Verbraucherkreditverträgen.

Wird ein Kreditvertrag geschlossen, ist dieser nach § 241 BGB als schuldrechtlicher Vertrag anzusehen.⁴⁹ Besteht die Leistung des Kreditgebers darin, dem Kreditnehmer einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen und verspricht der Kreditnehmer als Gegenleistung, den Geldbetrag und die dafür anfallenden Zinsen zu den vereinbarten Zeitpunkten zurück zu zahlen, ist der Kredit ein Darlehensvertrag nach § 488 BGB.⁵⁰ Nach dem die Schuldrechtsmodernisierung Anfang 2002 in Kraft getreten ist, beziehen sich §§ 607 ff. BGB nur noch auf Sachdarlehen. Für Gelddarlehen im Allgemeinen und Verbraucherdarlehen im Speziellen wurden die §§ 488 ff. BGB neu geschaffen.⁵¹

Der Kreditvertrag kommt, wie auch andere Verträge, durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, durch Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB), zustande. Rechtlich ist der Kreditvertrag ein Darlehensvertrag.⁵²

⁴⁸ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 364

⁴⁹ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 182

⁵⁰ Vgl. § 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag Abs. 1 BGB

⁵¹ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 182

⁵² Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 365

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet drei Arten von Darlehen:

- Gelddarlehen (§ 488 ff. BGB)
- Sachdarlehen (§ 607 ff. BGB)
- Verbraucherdarlehen (§ 491 ff. BGB)

Gemäß § 491 BGB gelten die Vorschriften für entgeltliche Darlehensverträge zwischen Unternehmer als Darlehensgeber und Verbraucher als Darlehensnehmer. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft nicht im Sinn ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließt.⁵³ Der Unternehmer ist hingegen eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, bei welcher der Abschluss eines Rechtsgeschäfts ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.⁵⁴

Keine Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge:⁵⁵

- bei denen der Nettodarlehensbetrag weniger als 200 Euro beträgt
- bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene Sache beschränkt
- bei denen das Darlehen binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und nur geringe Kosten vereinbart wurden
- zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Nebenleistung zum Arbeitsvertrag, die anderen Personen nicht angeboten werden und der effektive Jahreszins niedriger als der marktübliche ist
- welche aufgrund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse nur mit einem begrenzten Personenkreis abgeschlossen werden und die Vertragsbedingungen günstiger als die marktüblichen Bedingungen sowie höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart ist

Aufgrund unterschiedlich hoher Kreditbeträge und Zahlungszeitpunkten sowie der unterschiedlichen Zinszahlungs- und Tilgungsvarianten, fällt dem potenziellen Kreditnehmer der Vergleich verschiedener Kreditprodukte schwer. Diesbezüglich

⁵³ Vgl. § 13 Verbraucher BGB

⁵⁴ Vgl. § 14 Unternehmer BGB

⁵⁵ Vgl. § 491 Verbraucherdarlehensvertrag Abs. 2 BGB

fordert der § 6 Preisabgabenverordnung bei Krediten an Privatkunden die Angabe des anfänglichen effektiven Jahreszinses.⁵⁶

Sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist, sind Verbraucherdarlehensverträge schriftlich abzuschließen. Die schriftliche Form gilt auch dann als erfüllt, wenn Antrag und Annahme jeweils getrennt von einander schriftlich erklärt werden. Ist die Erklärung des Darlehensgebers mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt worden, bedarf diese keiner Unterzeichnung.⁵⁷

Der Vertrag muss die vorgesehenen Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) beinhalten.⁵⁸

Gemäß § 6 EGBGB des Artikels 247 muss der Vertrag folgende Inhalte haben:

- Die Unterrichtung vor Vertragsschluss muss folgende Punkte enthalten:

- 1) den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers⁵⁹
- 2) die Art des Darlehens⁶⁰
- 3) den effektiven Jahreszins⁶¹
- 4) den Nettodarlehensbetrag⁶²
- 5) den Sollzinssatz⁶³
- 6) die Vertragslaufzeit⁶⁴
- 7) Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen⁶⁵
- 8) den Gesamtbetrag⁶⁶
- 9) die Auszahlungsbedingungen⁶⁷

⁵⁶ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S.184

⁵⁷ Vgl. § 492 Schriftform, Vertragsinhalt Abs. 1 BGB

⁵⁸ Vgl. § 492 Schriftform, Vertragsinhalt Abs. 2 BGB

⁵⁹ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 1 EGBGB

⁶⁰ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 2 EGBGB

⁶¹ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 3 EGBGB

⁶² Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 4 EGBGB

⁶³ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 5 EGBGB

⁶⁴ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 6 EGBGB

⁶⁵ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 7 EGBGB

⁶⁶ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 8 EGBGB

⁶⁷ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 9 EGBGB

- 10) alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können⁶⁸
- 11) den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten⁶⁹
- 12) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen⁷⁰
- 13) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts⁷¹
- 14) das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen⁷²
- 15) die Angabe zum Sollzinssatz. Dies beinhaltet seine Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, ist dieser anzugeben. Sieht der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, sind Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.⁷³
- 16) den Namen und die Anschrift des Darlehensnehmers⁷⁴
- 17) die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde⁷⁵
- 18) einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches⁷⁶
- 19) das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrages⁷⁷
- 20) sämtliche weitere Vertragsbedingungen⁷⁸

⁶⁸ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 10 EGBGB

⁶⁹ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 11 EGBGB

⁷⁰ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 12 EGBGB

⁷¹ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 13 EGBGB

⁷² Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 1 Nr. 14 EGBGB

⁷³ Vgl. Artikel 247 § 3 Inhalt der Vorvertraglichen Informationen Abs. 4 EGBGB

⁷⁴ Vgl. Artikel 247 § 6 Vertragsinhalt Abs. 1 Nr. 2 EGBGB

⁷⁵ Vgl. Artikel 247 § 6 Vertragsinhalt Abs. 1 Nr. 3 EGBGB

⁷⁶ Vgl. Artikel 247 § 6 Vertragsinhalt Abs. 1 Nr. 4 EGBGB

⁷⁷ Vgl. Artikel 247 § 6 Vertragsinhalt Abs. 1 Nr. 5 EGBGB

⁷⁸ Vgl. Artikel 247 § 6 Vertragsinhalt Abs. 1 Nr. 6 EGBGB

- Besteht ein Widerrufsrecht gemäß § 495 BGB, müssen im Vertrag die Angaben zur Frist und zu anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und die Zinsen zu vergüten. Der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag muss angegeben werden.⁷⁹
- Die Angabe des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.⁸⁰

Ebenfalls müssen weitere Angaben gemäß § 7 EGBGB enthalten sein.

Der Verbraucherdarlehensvertrag muss klar und verständlich folgende Angaben beinhalten, soweit sie für den Vertrag bedeutsam sind:

- einen Hinweis, dass der Darlehensnehmer die Notarkosten zu tragen hat⁸¹
- die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten und Versicherungen⁸²
- die Berechnungsmethode auf Vorfälligkeitsentschädigung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt⁸³
- den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang⁸⁴

⁷⁹ Vgl. Artikel 247 § 6 Vertragsinhalt Abs. 2 EGBGB

⁸⁰ Vgl. Artikel 247 § 6 Vertragsinhalt Abs. 3 EGBGB

⁸¹ Vgl. Artikel 247 § 7 weitere Angaben im Vertrag Abs. 1 EGBGB

⁸² Vgl. Artikel 247 § 7 weitere Angaben im Vertrag Abs. 2 EGBGB

⁸³ Vgl. Artikel 247 § 7 weitere Angaben im Vertrag Abs. 3 EGBGB

⁸⁴ Vgl. Artikel 247 § 7 weitere Angaben im Vertrag Abs. 4 EGBGB

Inhalte für Verträge mit Zusatzleistungen werden durch § 8 EGBGB bestimmt.

- Verlangt der Darlehensgeber für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages, dass der Darlehensnehmer zusätzliche Leistungen des Darlehensgebers in Anspruch nimmt oder einen weiteren Vertrag abschließt, hat der Darlehensgeber diese zusammen mit der vorvertraglichen Information anzugeben. Jenes gilt insbesondere für einen Versicherungsvertrag oder einen Kontoführungsvertrag. In der vorvertraglichen Information und im Vertrag sind Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen sie angepasst werden können, anzugeben.⁸⁵
- Sollten die vom Darlehensnehmer geleisteten Zahlungen nicht der unmittelbaren Darlehenstilgung dienen, sind die Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten im Verbraucherdarlehensvertrag aufzustellen. Verpflichtet sich der Darlehensnehmer mit dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags auch zur Vermögensbildung, muss aus der vorvertraglichen Information und aus dem Verbraucherdarlehensvertrag klar und verständlich hervorgehen, dass weder die während der Vertragslaufzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen noch die Ansprüche, die der Darlehensnehmer aus der Vermögensbildung erwirbt, die Tilgung des Darlehens gewährleisten, es sei denn, dies wird vertraglich vereinbart.⁸⁶

Wurde der Vertragsabschluss durch einen Darlehensvermittler herbeigeführt, sind die Angaben gemäß § 13 EGBGB zu beachten.

- Ist bei der Anbahnung oder beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe ein Darlehensvermittler beteiligt, so sind dessen Namen und seine Anschrift in den vorvertraglichen Informationen anzugeben.⁸⁷

⁸⁵ Vgl. Artikel 247 § 8 Verträge mit Zusatzleistungen Abs. 1 EGBGB

⁸⁶ Vgl. Artikel 247 § 8 Verträge mit Zusatzleistungen Abs. 2 EGBGB

⁸⁷ Vgl. Artikel 247 § 13 Darlehensvermittler Abs. 1 EGBGB

- Wird ein Verbraucherdarlehen oder ein Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe durch die Hilfe eines Darlehensvermittlers zum Abschluss gebracht, muss der Verbraucher vor Abschluss des Darlehensvermittlungsvertrages schriftlich von dem Mittler über folgende Punkte informiert werden:⁸⁸
 - 1) die Höhe der Vergütung, die der Darlehensgeber verlangt
 - 2) die Tatsache, ob der Darlehensvermittler für die Vermittlung von einem Dritten ein Entgelt erhält sowie gegebenenfalls dessen Höhe
 - 3) den Umfang der Befugnisse des Mittlers, insbesondere ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird
 - 4) gegebenenfalls weitere vom Darlehensgeber verlangte Nebenentgelte sowie deren Höhe, soweit diese zum Zeitpunkt der Unterrichtung bekannt sind, andernfalls einen Höchstbetrag
- Der Darlehensvermittler hat dem Darlehensgeber die Höhe der von ihm verlangten Vergütung vor der Annahme des Auftrags mitzuteilen. Darlehensvermittler und Darlehensgeber haben sicherzustellen, dass die andere Partei eine Abschrift des Vertrages erhält.⁸⁹
- Wirbt der Darlehensvermittler gegenüber einem Verbraucher für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe, so muss er den Umfang seiner Befugnisse, insbesondere ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird, angeben.⁹⁰

Des Weiteren gibt es abweichende Mitteilungspflichten bei Immobiliendarlehensverträgen, Überziehungsmöglichkeiten und Umschuldungen.

Nach dem Vertragsabschluss bekommt der Darlehensgeber eine Abschrift des Vertrages durch den Darlehensgeber zur Verfügung gestellt. Der Darlehensnehmer

⁸⁸ Vgl. Artikel 247 § 13 Darlehensvermittler Abs. 2 EGBGB

⁸⁹ Vgl. Artikel 247 § 13 Darlehensvermittler Abs. 3 EGBGB

⁹⁰ Vgl. Artikel 247 § 13 Darlehensvermittler Abs. 4 EGBGB

hat zudem das Recht, einen Tilgungsplan zu verlangen, wenn der Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens bestimmt ist.⁹¹

Auch Erklärungen, die nach Vertragsabschluss von Seiten des Darlehensgebers gemacht werden, bedürfen der Schriftform.⁹²

Wird die Schriftform nicht eingehalten, ist der Verbraucherdarlehensvertrag trotzdem gültig, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt.⁹³

Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) können ebenfalls zum Bestandteil des Kreditvertrages werden. Die AGB sind vorformulierte, standardisierte Vertragsklauseln, die regelmäßig durch einen ausdrücklichen Hinweis im Kreditvertrag zu dessen Bestandteil werden. Sie sind allerdings nur dann wirksam, wenn sie nicht gegen die geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verstoßen.⁹⁴

Das sittenwidrige Rechtsgeschäft beziehungsweise Wuchergeschäft ist gemäß § 138 BGB nichtig.⁹⁵

Kreditbereitstellung

Der Bankkredit kann in Form der Geldleihe oder der Kreditleihe bereitgestellt werden.⁹⁶

Besteht die Leistung des Kreditgebers darin, dem Kreditnehmer einen Geldbetrag zur Verfügung zustellen, handelt es sich um eine Geldleihe. Dagegen verpflichtet sich der Kreditgeber bei einer Kreditleihe gegenüber dem Gläubiger des

⁹¹ Vgl. § 492 Schriftform, Vertragsinhalt Abs. 3 BGB

⁹² Vgl. § 492 Schriftform, Vertragsinhalt Abs. 5 BGB

⁹³ Vgl. § 494 Rechtsfolgen von Formmängeln Abs. 2 BGB

⁹⁴ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S.184

⁹⁵ Vgl. § 138 Sittenwidrige Rechtsgeschäfte; Wucher BGB

⁹⁶ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S.366

Kreditnehmers nur, für dessen Schuld einzustehen, falls dieser ihr nicht nachkommen kann.⁹⁷

Eine Zuteilung der Kredite in Geldleihe oder Kreditleihe ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bereitstellung des Kredites	
Geldleihe	Kreditleihe
• Kontokorrentkredit Der Kreditnehmer kann bis zur vereinbarten Kredithöhe über sein Konto verfügen. Zwischenzeitliche Zahlungseingänge gelten nicht als Tilgung. • Darlehen Das Darlehen wird in einer Summe zur Verfügung gestellt. Zahlungseingänge gelten als Kredittilgung. • Wechselkredit Das Kreditinstitut kauft von dem Kreditnehmer noch nicht fällige Wechsel an und stellt ihm den Gegenwert abzüglich Zinsen zur Verfügung.	• Akzeptkredit Das Kreditinstitut akzeptiert vom Kreditnehmer ausgestellte Wechsel. • Avalkredit Das Kreditinstitut übernimmt eine Bürgschaft oder Garantie für den Kreditnehmer.

Quelle: Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008

⁹⁷ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S.182

Kreditüberwachung

Jede Kreditgewährung ist mit Risiken behaftet. Aufgrund der Mindestanforderungen an das Risikomanagement braucht jedes Kreditinstitut

- ein aussagefähiges Risikoklassifizierungsverfahren für die erstmalige und weitere Beurteilung des Adressenausfallrisikos und
- ein aussagefähiges Verfahren zur
 - o Früherkennung von Kreditrisiken,
 - o Steuerung von Kreditrisiken und
 - o Überwachung von Kreditrisiken.⁹⁸

Die Kreditüberwachung beginnt mit der Auszahlung (oder sonstigen Bereitstellung) des Kreditbetrages an den Kunden. Ziel ist die Vorbeugung gegen Ausfall von Kreditnehmern. Überwacht werden:⁹⁹

- die Rückzahlungen
- die Zinszahlungen
- die Einhaltung von Kreditlimits
- den Wert der gestellten Sicherheiten, Veränderung des Sicherheitsbestandes zum Beispiel durch Verkauf
- die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kreditnehmers (ständige Prüfung der Kreditwürdigkeit, besondere Beachtung der Prüfungs- und Überwachungspflichten des KWG § 18)
- die gesamte Kreditverpflichtung des Kreditnehmers
- die Kontoführung und die Kontoumsätze
- die Entwicklung der Branche des Kreditnehmers
- die Wirtschafts- und Zinsentwicklung im In- und Ausland

⁹⁸ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 366

⁹⁹ Vgl. Gerhard Lippe, Jörn Esemann, Tomas Tänzer: Das Wissen für Bankkaufleute, 9. Aufl., Gabler Verlag, 2001, S. 906

Beendigung des Kreditverhältnisses

Das Kreditverhältnis kann auf drei verschiedene Arten beendet werden, durch Rückzahlung, Zeitablauf oder Kündigung.

Die Kreditverhältnisse, bei denen die Schuld in festen Teilbeträgen oder in einem Betrag abbezahlt wird, enden durch die Rückzahlung des Kredites.

Kredite, die in laufender Rechnung für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt wurden, werden mittels Zeitablauf beendet. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll das Konto ausgeglichen sein oder einen Habensaldo aufweisen.

Sollte kein Zeitraum für die Rückzahlung des Kredites vereinbart sein, hängt die Beendigung des Kreditverhältnisses davon ab, dass eine der Vertragsparteien den Kreditvertrag kündigt. Die Kündigung ist die einseitige Erklärung einer Partei der anderen gegenüber, das Rechtsverhältnis zu einer bestimmten Zeit beenden zu wollen.¹⁰⁰ Dabei ist nach dem ordentlichen und dem außerordentlichen Kündigungsrecht zu unterscheiden.

Bei dem **ordentlichen Kündigungsrecht** des Darlehensnehmers ist die Kündigungsfrist abhängig von den Vertragsbedingungen. Man unterscheidet hierbei:

- keine Laufzeit
- Zinsbindungsfrist
- variable Zinsvereinbarungen

Wurde **kein Zeitpunkt** für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, ist die Fälligkeit davon abhängig, dass entweder der Darlehensnehmer oder der Darlehensgeber kündigt. Im Fall eines verzinslichen Darlehens beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Bei einem unverzinslichen Darlehen hingegen kann der Darlehensnehmer den gestellten Geldbetrag jederzeit zurückzahlen und somit den Vertrag kündigen, ohne eine Kündigungsfrist einzuhalten.¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 367

¹⁰¹ Vgl. § 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag Abs. 3 BGB

Gemäß § 488 BGB Absatz 1 steht dem Darlehensnehmer ein ordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Zinsbindungsfrist vor der für eine Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Zinsvereinbarung getroffen wurde, wobei die Frist einen Monat beträgt.¹⁰² Oder wenn seit vollständigem Erhalt der Kreditsumme zehn Jahre vergangen sind. In diesem Fall muss eine Kündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden.¹⁰³

Der Darlehensnehmer kann den **Vertrag mit veränderlichem Zinssatz** jederzeit unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.¹⁰⁴

Bei einer ordentlichen Kündigung muss der Darlehensnehmer den geschuldeten Betrag binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlen.¹⁰⁵

Der Darlehensnehmer hat bei Krediten, die eine feste Zinsbindungsdauer haben sowie durch Grundpfandrecht besichert sind, ein **außerordentliches Kündigungsrecht**. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes als auch dass seit dem vollständigen Empfang des Darlehens sechs Monate abgelaufen sind. Der wichtige Grund liegt insbesondere darin, dass der Kreditnehmer eine verwertete Sicherheit anderweitig nutzen möchte. In einem solchen Fall hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den entstandenen Schaden durch eine sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung zu ersetzen.¹⁰⁶

Bei Darlehen ohne feste Laufzeit kann der Darlehensgeber, unabhängig davon ob ein variabler oder ein fester Zinssatz vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten den Darlehensvertrag kündigen (**ordentliches Kündigungsrecht**).¹⁰⁷

Kommt es zur Verschlechterung einer gestellten Sicherheit und wäre die Rückzahlung des Darlehens, selbst wenn die Sicherheit verwertet würde, gefährdet, kann der Darlehensgeber das Darlehen fristlos kündigen. Gleiches gilt bei einer drohenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers

¹⁰² Vgl. § 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers Abs. 1 Nr.1

¹⁰³ Vgl. § 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers Abs. 1 Nr.2

¹⁰⁴ Vgl. § 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers Abs. 2

¹⁰⁵ Vgl. § 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers Abs. 3

¹⁰⁶ Vgl. § 490 Außerordentliches Kündigungsrecht Abs. 2 BGB

¹⁰⁷ Vgl. § 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag Abs. 3 BGB

oder der drohenden Verschlechterung der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit **(außerordentliches Kündigungsrecht)**.¹⁰⁸

2.1.2 Der nichtpfändbare Betrag gemäß § 850 Zivilprozessordnung

Pfändungsschutz nach §§ 850 ff ZPO genießen nur solche Ansprüche, die im Sinne des § 850 ZPO zum Arbeitseinkommen des Schuldners zählen. Unterliegt das Arbeitseinkommen nach § 850 ZPO nicht der Pfändung, kann es nicht abgetreten und nicht verpfändet werden. Eine Aufrechnung gegen unpfändbare Einkünfte ist ebenfalls ausgeschlossen. Im Verwaltungs- sowie im Insolvenzverfahren gelten auch die Vorschriften der §§ 850 ff ZPO. Daneben ist die Regelung des § 850 ZPO ebenso von Bedeutung, wenn es um die Frage geht, welche Ansprüche des Schuldners betroffen sind, wenn sich ein Pfändungsbeschluss ohne weitere Bestimmungen auf das Arbeitseinkommen bezieht.¹⁰⁹

§ 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

Das Arbeitseinkommen einer Person, welches in Geld gezahlt wird, kann nur nach den Vorschriften der Paragraphen 850a bis 850i gepfändet werden.¹¹⁰ Zum Arbeitseinkommen zählen:¹¹¹

- Dienst- und Versorgungsbezüge von Beamten
- Arbeits- und Dienstlöhne
- nach dem Ausscheiden aus Dienst- oder Arbeitsverhältnis fortlaufende Einkünfte
- Hinterbliebeneneinkünfte
- sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art

¹⁰⁸ Vgl. § 490 Außerordentliches Kündigungsrecht Abs. 1 BGB

¹⁰⁹ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850, Edition: 4, Rn: 1-38 Stand 15.04.2012

¹¹⁰ Vgl. § 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen Abs. 1 ZPO

¹¹¹ Vgl. § 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen Abs. 2 ZPO

Des Weiteren zählen zum Arbeitseinkommen soweit sie in Geld zählbar sind.¹¹²

- Bezüge, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen beanspruchen kann
- die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährten Renten, zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltberechtigten Angehörigen

Der Paragraph 850 Absatz 4 ZPO ist eine Art Generalklausel.¹¹³ Aus ihr ergibt sich, dass die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens alle Vergütungen erfasst, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.¹¹⁴

§ 850a Unpfändbare Bezüge

Im Paragraphen 850a ZPO werden die Bezüge benannt, die nicht gepfändet werden können, darunter fällt:¹¹⁵

- die Hälfte des Arbeitseinkommens für Mehrarbeitsstunden
- die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen wegen eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie im Rahmen des Üblichen bleiben
- Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie im Rahmen des Üblichen bleiben
- Weihnachtsvergütungen in Höhe der Hälfte des monatlichen Einkommens, jedoch maximal bis zu 500 Euro
- Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern der Anspruch für eine Pfändung nicht aus Gründen einer Heirat oder Geburt entstanden ist

¹¹² Vgl. § 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen Abs. 3 ZPO

¹¹³ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850a, Edition: 4, Rn: 16, Stand 15.04.2012

¹¹⁴ Vgl. § 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen Abs. 4 ZPO

¹¹⁵ Vgl. § 850a Unpfändbare Bezüge ZPO

- Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge
- Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen
- Blindenzulagen

§ 850b Bedingt pfändbare Bezüge

Ebenfalls unpfändbare Bezüge benennt der Paragraph 850b der ZPO, allerdings sind diese unter einer Ausnahme doch pfändbar. Grundsätzlich unpfändbar sind:¹¹⁶

- Renten für eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit
- Unterhaltsrenten, die auf gesetzlichen Vorschriften beruhen
- fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder aus Gründen der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten beziehungsweise wegen eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht
- Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden. Des Weiteren grundsätzlich unpfändbar sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3.579 Euro nicht übersteigt

Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Zugriff auf das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu keiner vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder führen wird und wenn die Pfändung der Billigkeit entspricht.¹¹⁷ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die Bezüge unter Beachtung des § 850c ZPO gepfändet werden.¹¹⁸

Das Gericht muss vor der Entscheidung einer Vollstreckung die Beteiligten anhören.¹¹⁹

¹¹⁶ Vgl. § 850b Bedingt pfändbare Bezüge Abs. 1 ZPO

¹¹⁷ Vgl. § 850b Bedingt pfändbare Bezüge Abs. 2 ZPO

¹¹⁸ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850b, Edition: 4, Rn: 1-39, Stand 15.04.2012

¹¹⁹ Vgl. § 850b Bedingt pfändbare Bezüge Abs. 3 ZPO

§ 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

Die Erklärung der Berechnung des unpfändbaren Betrages erfolgt im § 850c ZPO.

Das Arbeitseinkommen ist nicht pfändbar, wenn es nicht mehr beträgt als:¹²⁰

- 1.028,89 Euro monatlich
- 236,79 Euro wöchentlich
- 47,36 Euro täglich

Zahlt der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten Unterhalt, erhöht sich das unpfändbare Arbeitseinkommen auf bis zu:¹²¹

- 2.279,03 Euro monatlich
- 524,49 Euro wöchentlich
- 104,90 Euro täglich

Und zwar für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um:¹²²

- 387,22 Euro monatlich
- 89,11 Euro wöchentlich
- 17,82 Euro täglich

Und für die zweite bis fünfte Person, um je:¹²³

- 215,73 Euro monatlich
- 49,65 Euro wöchentlich
- 9,93 Euro täglich

¹²⁰ Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 1 ZPO

¹²¹ Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 1 ZPO

¹²² Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 1 ZPO

¹²³ Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 1 ZPO

Neben diesen statischen unpfändbaren Grundbeträgen ist auch der überschüssige Betrag zu einem Teil unpfändbar. Dem Schuldner sind für sich selbst 30 Prozent, für den ersten Unterhaltsberechtigten 20 Prozent und für den zweiten bis fünften Unterhaltsberechtigten jeweils 10 Prozent des Mehrbetrags zu belassen, der nach Abzug des Grundfreibetrags von dem schuldnerischen Einkommen verbleibt. Auf diese Weise sind dem Schuldner maximal 90 Prozent seines Einkommens, welches den Grundfreibetrag übersteigt, zu belassen.¹²⁴

Der Teil des Arbeitseinkommen, welcher

- 3.154,15 Euro monatlich
- 725,89 Euro wöchentlich
- 145,18 Euro täglich

übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt und ist somit in vollem Umfang pfändbar.¹²⁵

Die unpfändbaren Beträge ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres. Als erstmaliger Änderungszeitpunkt benennt der § 850c Abs. 2a ZPO den 1. Juli 2003. Die Veränderung entspricht der prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes im jeweiligen Vorjahr.¹²⁶

Bei der Berechnung des pfändbaren Anteils des Arbeitseinkommens ist das Einkommen nach unten abzurunden und zwar auf einen durch:¹²⁷

- 10 Euro teilbaren Betrag bei monatlicher Auszahlung
- 2,50 Euro teilbaren Betrag bei einer wöchentlichen Auszahlung
- 50 Cent teilbaren Betrag bei einer täglichen Auszahlung

¹²⁴ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850c, Edition: 4, Rn: 5, Stand 15.04.2012

¹²⁵ Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 2 ZPO

¹²⁶ Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 2a ZPO

¹²⁷ Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 3 ZPO

Auf Antrag des Gläubigers kann ein Gericht bestimmen, dass eine Person bei der Berechnung des nichtpfändbaren Anteils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise nicht berücksichtigt wird, wenn eine unterhaltspflichtige Person des Schuldners eigene Einkünfte erzielt.¹²⁸

Einen schnellen Überblick darüber, welcher Anteil vom Einkommen gepfändet werden kann, bietet die Pfändungstabelle. In dieser Tabelle kann man nachschlagen, bei welchen Einkommen wie viel gepfändet werden kann, abhängig von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen.

Die derzeit gültige Pfändungstabelle soll an dieser Stelle vorgestellt werden und ist im Anhang vollständig abgebildet. Verdient eine Person zwischen 1.100,00 und 1.109,99 Euro netto im Monat, kann monatlich ein Betrag von 49,78 Euro gepfändet werden, aber nur dann, wenn diese Person keiner weiteren Person unterhaltspflichtig ist. Liegt das Arbeitseinkommen hingegen zwischen 1.640,00 und 1.649,99 Euro, kann ein Betrag von 427,78 Euro monatlich, wenn kein Unterhalt bezahlt werden muss, gepfändet werden. Zahlt dieser Mensch einer anderen Person Unterhalt, können nur noch 111,95 Euro gepfändet werden, zahlt er zwei Personen Unterhalt, verringert sich der pfändbare Betrag auf 3,26 Euro. Wird jedoch mehr als an zwei Personen Unterhalt bezahlt, so ist das monatliche Einkommen unpfändbar.

Ab einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.030,00 Euro kann ein Gläubiger das Gehalt oder den Lohn pfänden, jedoch nur dann wenn der Schuldner **keiner Person** gesetzlich Unterhalt zahlen muss. Beträgt der monatliche Nettolohn 1.420,00 Euro, kann dieser auch dann gepfändet werden, wenn er **einer Person** zum Unterhalt verpflichtet ist. Für **zwei unterhaltspflichtige Personen** ist der Monatsnettolohn ab einem Betrag von 1.640,00 Euro pfändbar, für **drei Personen** hingegen erst ab einem Betrag von 1.850,00 Euro. Ab einer monatlichen Gehalts- beziehungsweise Lohnzahlung von Netto 2.070,00 Euro kann diese gepfändet werden, auch wenn der Schuldner gegenüber **vier Personen** gesetzlich zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist. Zahlt der Schuldner **fünf oder mehr Personen** monatlichen Unterhalt, ist sein Einkommen ab einem monatlichen Betrag von 2.280,00 Euro pfändbar.

Der pfändbare Betrag gilt für bestimmte Intervalle. Ein Intervall beginnt immer bei einem durch zehn teilbaren Betrag und endet mit diesem Betrag plus 9,99 Euro.

¹²⁸ Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 4 ZPO

Dabei erhöht sich der pfändbare Betrag um:

- | | |
|--|-----------|
| • bei keiner unterhaltspflichtigen Person | um 7 Euro |
| • bei einer unterhaltspflichtigen Person | um 5 Euro |
| • bei zwei unterhaltspflichtigen Personen | um 4 Euro |
| • bei drei unterhaltspflichtigen Personen | um 3 Euro |
| • bei vier unterhaltspflichtigen Personen | um 2 Euro |
| • bei fünf und mehr unterhaltspflichtigen Personen | um 1 Euro |

§ 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen

Für Unterhaltsansprüche, die einem Dritten durch den Schuldner kraft Gesetzes zustehen, sind folgende Leistungen ohne die Einhaltung der Pfändungsgrenze für das Arbeitseinkommen pfändbar:¹²⁹

- das Arbeitseinkommen
- die Hälfte des Arbeitseinkommens für Mehrarbeitsstunden
- die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen wegen eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie im Rahmen des Üblichen bleiben
- Weihnachtsvergütungen in Höhe der Hälfte des monatlichen Einkommens, jedoch maximal bis zu 500 Euro

Als Mindestbetrag, welcher dem Schuldner nicht abgenommen werden kann, zählt der Unterhalt, den der Schuldner für sich selbst und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten benötigt.¹³⁰ Wird das Arbeitseinkommen des Schuldners wegen familienrechtlicher Unterhaltsansprüche gepfändet, sind folgende Leistungen nur zur Hälfte unpfändbar:¹³¹

- die Hälfte des Arbeitseinkommens für Mehrarbeitsstunden
- Urlaubsentgelt

¹²⁹ Vgl. § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen Abs.1 ZPO

¹³⁰ Vgl. § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen Abs.1 ZPO

¹³¹ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850d, Edition: 4, Rn: 10, Stand 15.04.2012

- Weihnachtsvergütungen in Höhe der Hälfte des monatlichen Einkommen, jedoch maximal bis zu 500 Euro

Höchsten zu belassen ist jedoch der Anteil seines Einkommens, welcher den unpfändbaren Grundbetrag nicht übersteigt.¹³²

Rückstände aus Unterhaltsverpflichtungen, welche länger als ein Jahr vor der Antragstellung auf Erlass des Pfändungsbeschlusses liegen, sind den Ansprüchen gewöhnlicher Gläubiger gleichgestellt, insoweit der Schuldner diese Rückstände nicht absichtlich herbeigeführt hat.¹³³

Sollte es in diesem Zusammenhang mehrere Berechtigte geben, ist folgende Reihenfolge gemäß § 1609 BGB und § 16 LPartG zu berücksichtigen:¹³⁴

1. - minderjährige unverheiratete Kinder
 - volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Elternhaus oder bei einem Elternteil leben und sie sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinden
2. - Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder in einer Scheidung wären
 - Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer
3. - Ehegatten und geschiedene Ehegatten die nicht unter Nummer 2 fallen
4. - Kinder die nicht unter Nummer 1 fallen
5. - Enkelkinder und weitere Abkömmlinge
6. - Eltern
7. - Weitere Verwandte der aufsteigenden Linie, unter ihnen gehen die näheren Verwandten den Entfernteren vor¹³⁵

¹³² Vgl. § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen Abs.1 ZPO

¹³³ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850d, Edition: 4, Rn: 4, Stand 15.04.2012

¹³⁴ Vgl. § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen Abs. 2 ZPO

¹³⁵ Vgl. § 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltberechtigter BGB

Bei der Vollstreckung wegen rechtlicher Unterhaltsansprüche oder Renten aufgrund von Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann auch künftiges Arbeitseinkommen im Pfändungsbeschluss berücksichtigt und somit zukünftig überwiesen werden.¹³⁶

§ 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Diese Vorschrift bildet die Grundlage für die Ermittlung der Berechnung des Nettoeinkommens im Einzelfall.¹³⁷ Bei der Berechnung werden folgende Größen außer Acht gelassen:¹³⁸

- alle der Pfändung entzogenen Bezüge gemäß § 850a ZPO
- Beträge zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen auf Grundlage steuerrechtlicher und sozialrechtlicher Vorschriften
- Beträge, die zur Weiterversicherung nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze entrichtet werden, soweit sie im Rahmen des Üblichen bleiben

Auf Antrag beim Vollstreckungsgericht können mehrere Arbeitseinkommen des Schuldners zusammengerechnet werden. Grundsätzlich bezieht sich der unpfändbare Grundbetrag auf das Einkommen, welches die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.¹³⁹

Ebenfalls können per Antrag Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch mit dem Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden, soweit diese pfändbar sind.

Der **unpfändbare Grundbetrag** ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen, sofern die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt. Ansprüche auf Kindergeld dürfen nur mit dem Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden, wenn ein Kind wegen

¹³⁶Vgl. § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen Abs. 3 ZPO

¹³⁷Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850e, Edition: 4, Rn: 1-60, Stand 15.04.2012

¹³⁸Vgl. § 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens Abs. 1 ZPO

¹³⁹Vgl. § 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens Abs. 2 ZPO

gesetzlichen Unterhaltsansprüchen pfändet und der Schuldner dessen Kindergeld erhält.¹⁴⁰

Bekommt der Schuldner sein Einkommen nicht nur in Geld, sondern auch in Form von Naturalleistungen, sind diese zusammenzurechnen. Die in Geld gezahlten Einkünfte sind dann pfändbar, wenn der Wert der Naturalleistungen den unpfändbaren Grundbetrag abdeckt.¹⁴¹

Pfänden ein gewöhnlicher Gläubiger und ein bevorrechtigter Unterhaltsgläubiger zum gleichen Zeitpunkt, wird zunächst der dem § 850d unterliegende Teil des Arbeitseinkommens für die Unterhaltsansprüche verrechnet. Pfändet jedoch der Unterhaltsgläubiger vor dem gewöhnlichen Gläubiger und ist dieser Anteil nicht ausreichend für dessen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, kann er den Betrag, der nach § 850c ZPO noch offen ist, ebenfalls verwenden. Sollte noch ein Teil übrig bleiben, steht dieser erst dann dem gewöhnlichen Gläubiger zu.¹⁴²

§ 850f Änderung des unpfändbaren Betrages

Das Gericht kann dem Schuldner auf Antrag einen eigentlich pfändbaren Anteil seines Einkommens, entgegen der Vorschriften für die Pfändungsgrenzen des Arbeitseinkommens (§ 850c ZPO), der Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen (§ 850d ZPO) und dem Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte (§ 850i ZPO), belassen, soweit überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen und wenn:¹⁴³

- der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des dritten und elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist

¹⁴⁰ Vgl. § 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens Abs. 2a ZPO

¹⁴¹ Vgl. § 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens Abs. 3 ZPO

¹⁴² Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850e, Edition: 4, Rn: 55, Stand 15.04.2012

¹⁴³ Vgl. § 850f Änderung des unpfändbaren Betrages Abs. 1 ZPO

- besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen
- der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern

Sollte die Zwangsvollstreckung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung resultieren, kann auf Antrag des Gläubigers der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens ohne Beachtung der in § 850c genannten Beschränkungen vollstreckt werden. Dem Schuldner muss allerdings jener Anteil zustehen, den er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten benötigt.¹⁴⁴

Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als vorsätzlich begangener unerlaubten Handlungen oder gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen betrieben, so kann das Gericht auf Antrag des Gläubigers die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen, wenn das Arbeitseinkommen des Schuldners mehr beträgt als:¹⁴⁵

- 3.117,53 Euro monatlich
- 708,83 Euro wöchentlich
- 137,08 Euro täglich

Dem Schuldner ist jedoch soviel zu belassen, wie sich bei einem solchen Arbeitseinkommen aus § 850c ZPO ergeben würde. Die Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, geändert.¹⁴⁶

¹⁴⁴ Vgl. § 850f Änderung des unpfändbaren Betrages Abs. 2 ZPO

¹⁴⁵ Vgl. § 850f Änderung des unpfändbaren Betrages Abs. 3 ZPO

¹⁴⁶ Vgl. § 850f Änderung des unpfändbaren Betrages Abs. 3 ZPO

§ 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

Verändern sich die Voraussetzungen für die Bewertung des nichtpfändbaren Anteils, muss das Gericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschluss ebenfalls ändern. Einen solchen Antrag kann auch ein Unterhaltberechtigter des Schuldners stellen.¹⁴⁷

§ 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen

Hat der Schuldner mit einem Drittschuldner, normalerweise dem Arbeitgeber, vereinbart, dass das Entgelt an einen Dritten bezahlt wird, kann dieses Entgelt ebenfalls gepfändet werden.¹⁴⁸ Ergeht ein Pfändungsbeschluss bei solch einer Lohnverschiebung, ist dieser dem Dritten und dem Schuldner zuzustellen.¹⁴⁹

Hat der Schuldner mit dem Drittschuldner eine Vereinbarung dahin gehend getroffen, dass für die erbrachte Arbeitsleistung keine oder eine nicht angemessene Vergütung zu leisten ist, zählt eine angemessene Vergütung als geschuldet.¹⁵⁰ Bei der Prüfung der Voraussetzungen und der Bemessung muss auf alle Umstände zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten Rücksicht genommen werden.¹⁵¹

¹⁴⁷ Vgl. § 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

¹⁴⁸ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850h, Edition: 4, Rn: 1-34, Stand 15.04.2012

¹⁴⁹ Vgl. § 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen Abs. 1 ZPO

¹⁵⁰ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850h, Edition: 4, Rn: 1-34, Stand 15.04.2012

¹⁵¹ Vgl. § 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen Abs. 2 ZPO

§ 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

Einkünfte, die nicht wiederkehrend und/oder nicht in einem abhängigen Arbeits- oder Dienstverhältnis erzielt werden, können nur auf Antrag gepfändet werden.¹⁵² Die Höhe des dabei unpfändbaren Betrages, welcher dem Schuldner verbleiben soll, wird dabei durch das Gericht frei bemessen. Die Berechnungsgrundlage richtet sich jedoch hierbei annähernd nach den Berechnungen, die bei einem Angestellten mit regelmäßig erzielttem Einkommen Anwendung finden würden. Grundsätzlich ist dem Schuldner soviel zu belassen, wie er für seinen Lebensunterhalt benötigt und bei Selbständigen ein weiterer Teil, den jene zur Fortführung ihrer selbständigen Tätigkeit benötigen würden.¹⁵³

Für Personen die in Heimarbeit beschäftigt sind, gelten jedoch die gleichen Vorschriften über den Pfändungsschutz für Vergütungen, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschuldet werden.¹⁵⁴

Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art, bleiben unberührt.¹⁵⁵

§ 850k Pfändungsschutzkonto

Soweit der Schuldner das Guthaben nicht in einem Kalendermonat ausschöpft, bleibt das Guthaben im Folgemonat pfandfrei. Wird auch im darauf folgenden Monat nicht über einen verbliebenden Freibetrag verfügt, entfällt der Pfändungsschutz hierfür.¹⁵⁶

¹⁵² Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850i, Edition: 4, Rn: 1-23, Stand 15.04.2012

¹⁵³ Vgl. § 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte Abs.1 ZPO

¹⁵⁴ Vgl. § 27 Pfändungsschutz HAG

¹⁵⁵ Vgl. § 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte Abs. 3 ZPO

¹⁵⁶ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850k, Edition: 4, Rn: 1-38, Stand 15.04.2012

Nicht zur Erhöhung des Freibetrages führen folgende Beträge:

- die pfändungsfreien Beträge, wenn:¹⁵⁷
 - o der Schuldner kraft Gesetz einer oder mehrerer Personen Unterhalt gewähren muss oder
 - o der Schuldner Geldleistungen für dritte Personen entgegennimmt, die mit ihm im Sinne des Gesetzes in einer Gemeinschaft leben, denen er aber nicht zum Unterhalt verpflichtet ist
- einmalige Geldleistungen die nach Empfindung des Gerichtes nicht gepfändet werden können¹⁵⁸ und Ausgleichszahlungen für Mehraufwände in Folge eines Körper- oder Gesundheitsschaden¹⁵⁹
- Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, außer einer Pfändung, erfolgen wegen Unterhaltsansprüchen des Kindes, für jenes die entsprechenden Leistungen erhalten wurden.¹⁶⁰

Erfolgt die Pfändung aufgrund von rechtlichen Unterhaltsansprüchen, ergibt sich die Höhe des pfandfreien Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto aus dem Beschluss des Vollstreckungsgerichtes.¹⁶¹

Auf Antrag kann das Gericht von den eben angeführten Sachverhalten einen abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Hierfür sind anzuwenden:¹⁶²

- § 850a ZPO
- § 850b ZPO
- § 850c ZPO
- § 850d Absatz 1 und 2 ZPO
- § 850e ZPO
- § 850f ZPO
- § 850g ZPO
- § 850i ZPO
- § 851c ZPO

¹⁵⁷ Vgl. § 850k Pfändungsschutzkonto Abs. 2 ZPO

¹⁵⁸ Vgl. § 54 Pfändung Abs. 2 SGBI

¹⁵⁹ Vgl. § 54 Pfändung Abs. 3 Nr. 3 SGBI

¹⁶⁰ Vgl. § 850k Pfändungsschutzkonto Abs. 1 Nr. 3 ZPO

¹⁶¹ Vgl. Vorwerk/Wolf: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, BeckOK ZPO § 850k Edition: 4, Rn: 24, Stand 15.04.2012

¹⁶² Vgl. § 850k Pfändungsschutzkonto Abs. 4 ZPO

- § 851d ZPO
- § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 SGB I
- § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII
- § 76 EStG

Das Gericht kann anordnen, dass die Zwangsvollstreckung des Schuldners durch eine von ihm erbrachte Sicherheitsleistung eingestellt beziehungsweise fortgeführt wird. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ist jedoch auch ohne Zahlung einer solchen Sicherheitsleistung möglich.¹⁶³

Das Guthaben, welches nicht der Pfändung unterliegt, muss dem Schuldner vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden. Der Schuldner hat für die Beträge, welche nicht in die Berechnung des Freibetrages fallen, geeignete Nachweise zu erbringen. Für unrichtige Nachweise kann das Kreditinstitut nicht zur Verantwortung gezogen werden. Kann der Schuldner keine geeigneten Nachweise vorlegen, bestimmt das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge.¹⁶⁴

Erhält der Schuldner eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld auf seinem Pfändungsschutzkonto, gilt ein grundsätzliches Verrechnungsverbot mit dem bereits bestehenden Guthaben für die Dauer von 14 Tagen. Eine Ausnahme gilt für Entgelte, welche für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen innerhalb dieses Zeitraumes entstehen. Ist das Konto abzüglich der Gutschrift nicht gedeckt, darf das Kreditinstitut für eine Dauer von 14 Tagen seit Gutschrift der Zahlungen wegen fehlender Deckung nicht verweigern, wenn der Schuldner nachweist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch beziehungsweise Kindergeld handelt oder es dem Kreditinstitut bekannt ist. Kontoführungsgebühren des Kreditinstituts können mit Beträgen, die dem Pfändungsschutz unterliegen, verrechnet werden.¹⁶⁵

Bei einem Girokonto kann der Kunde, wenn er eine natürliche Person ist, sein gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass dieses als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Sollte das Guthaben bereits gepfändet worden

¹⁶³ Vgl. § 732 Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel Abs. 2 ZPO

¹⁶⁴ Vgl. § 850k Pfändungsschutzkonto Abs. 5 ZPO

¹⁶⁵ Vgl. § 850k Pfändungsschutzkonto Abs. 6 ZPO

sein, kann der Schuldner die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.¹⁶⁶

Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto haben. Das Kreditinstitut darf darüber Auskunft erteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Die Auskünfte dürfen nur verwendet werden, um zu wissen ob die betroffene Person ein Pfändungsschutzkonto unterhält. Auch mit der Zustimmung der betroffenen Person ist eine andere Nutzung unzulässig.¹⁶⁷

Führt ein Schuldner mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Gericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass dem Schuldner nur das vom Gläubiger benannte Girokonto als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Dies hat der Gläubiger durch entsprechende Belege von Drittschuldnern zu verdeutlichen. Mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtes an jene Kreditinstitute, deren Girokonten nicht als Pfändungsschutzkonten bestimmt werden, entfallen jegliche Wirkungen die soeben benannt wurden.¹⁶⁸

§ 850I Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

Wenn der Schuldner nachweist, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung überwiegend nur nichtpfändbare Beträge gutgeschrieben worden und er glaubhaft macht, dass in den nächsten 12 Monaten größtenteils unpfändbare Beträge zu erwarten sind, kann ein Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, dass das Pfändungsschutzkonto für die Dauer von 12 Monaten nicht gepfändet werden darf. Diese Anordnung kann auf Antrag des Gläubigers wieder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.¹⁶⁹

¹⁶⁶ Vgl. § 850k Pfändungsschutzkonto Abs. 7 ZPO

¹⁶⁷ Vgl. § 850k Pfändungsschutzkonto Abs. 8 ZPO

¹⁶⁸ Vgl. § 850k Pfändungsschutzkonto Abs. 9 ZPO

¹⁶⁹ Vgl. § 850I Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto ZPO

2.1.3 Strategie

>>Nobody really knows what strategy is. << So schrieb der *Economist* im Jahre 1993.¹⁷⁰

Die Ursprünge des Strategiebegriffs sind etwas diffus. Das Wort leitet sich aus dem Griechischen von STRATEGOS ab, das etwas mit Führung im militärischen Sinne zu tun hat. Manche Autoren meinen, dass schon Sokrates das Zusammenhängen zwischen dem Militärischen und dem Management aufgefallen war, denn in Beiden gehe es um die Planung des Gebrauches von Ressourcen zum Zwecke der Erreichung bestimmter Ziele.¹⁷¹

Allgemein

Der Begriff Strategie wurde in der Zeit von Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Hälfte des 20. Jahrhunderts fast ausschließlich im Rahmen von militärischen Handlungen gebraucht. Seither ist es ein umfassender Begriff, der seine Anwendung in der Politik, Wirtschaft, Technologie als auch in der Geisteswissenschaft findet.¹⁷²

Heute kann man die Strategie als einen genauen Plan des eigenen Vorgehens definieren, durch den man in der Lage ist, ein militärisches, politisches, psychologisches, wissenschaftliches oder ähnliches Ziel zu erreichen. Es wird versucht, all diejenigen Faktoren von vornherein einzukalkulieren, die in die eigene Aktion hineinspielen könnten.¹⁷³

¹⁷⁰ Vgl. Wirtschaftslexikon: Das Wissen der Betriebswirtschaftslehre, Band 10 Roh-Sys, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 2006, S. 5480

¹⁷¹ Vgl. Wirtschaftslexikon: Das Wissen der Betriebswirtschaftslehre, Band 10 Roh-Sys, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 2006, S. 5480

¹⁷² Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Band 21 Sr-Teo, 18. Aufl., F.A. Brockhaus GmbH, 1993, S. 306

¹⁷³ Vgl. www.duden.de, Stand Juli 2012

Betriebswirtschaft

In der Betriebswirtschaft ist die Strategie eine Handlungsweise mit Verfahren oder Möglichkeiten zur Lösung grundlegender Probleme, die von der Unternehmensleitung vorformuliert wird. Durch diese soll es dem Unternehmen möglich sein, Herausforderung zu begegnen, wenn es zum Beispiel neue Absatzmärkte entdeckt oder neue Technologien entwickelt. Für die Entwicklung einer Strategie können die Meinungen von Beratern, die ihre Vorstellung aufgrund von Prognosen gewinnen, hilfreich sein.¹⁷⁴

Mathematik

Eine rationale Entscheidungshilfe, die aus einer mathematischen Methode abgeleitet wurde, ist die Spieltheorie. Diese hilft insbesondere in sozialen Konfliktsituationen, bei denen der Erfolg des Einzelnen nicht nur vom eigenen Handeln selbst, sondern auch von Aktionen Anderer abhängt. Der Begriff „Spieltheorie“ beruht darauf, dass zu Beginn der mathematischen Spieltheorie den Gesellschaftsspielen wie Schach, Mühle und Dame große Beachtung geschenkt wurde.¹⁷⁵

Diesbezüglich erhält der Spieler eine Handlungsanweisung, welche angibt, wie er sich zu verhalten hat, um den größten Nutzen für sich selbst zu realisieren.¹⁷⁶

Der Strategiebegriff wurde durch das Buch von Neumann und Morgenstern im Rahmen der Spieltheorie explizit in die Wirtschaftstheorie aufgenommen.¹⁷⁷

Auf die heutige Zeit projiziert, beinhaltet demnach eine Strategie die Planung einer bestimmten Reihenfolge von Spielzügen (von Handlungen), wobei in dem Plan für jeden Entscheidungsknoten spezifiziert ist, welche der Handlungen nach den jeweiligen vorausgegangenen Zügen der Mitspieler und der eigenen Züge ausgeführt

¹⁷⁴ Vgl. Klaus Olfert, Horst-Joachim Rahn: Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 7 Aufl., NWB Verlag, 2011, S. 865

¹⁷⁵ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, Si-u, 17. Aufl., Gabler Verlag, 2012

¹⁷⁶ Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Band 21 Sr-Teo, 18. Aufl., F.A. Brockhaus GmbH, 1993, S. 306

¹⁷⁷ Vgl. Wirtschaftslexikon: Das Wissen der Betriebswirtschaftslehre, Band 10 Roh-Sys, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 2006, S. 5480

werden soll. Anhand der Strategie erhält der Spieler eine vollständige Beschreibung für jedes Problem, vor dem er im Spielverlauf steht. In diesem Zusammenhang wird dem Spieler unterstellt, dass er auch für unerwartete Situationen, also auch für solche von denen er erst gar nicht annimmt, dass sie im Verlaufe des Spieles eintreten, diese Pläne erstellt.¹⁷⁸

Militärwesen

Die Strategie für militärische Handlungen eines Staates leitet sich aus seiner Gesamtstrategie ab. Sie beschreibt allgemeingültige Militärkonzepte sowie Einsatzgrundsätze oder Einsatzoptionen, welche zum Erreichen der Gesamtstrategie erforderlich scheinen. Des Weiteren legt sie fest, welche militärischen Kräfte dafür benötigt werden.¹⁷⁹

¹⁷⁸ Vgl. Wirtschaftslexikon: Das Wissen der Betriebswirtschaftslehre, Band 10 Roh-Sys, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 2006, S. 5480

¹⁷⁹ Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Band 21 Sr-Teo , 18. Aufl., F.A. Brockhaus GmbH, 1993, S. 306

2.2 Auswirkungen des § 850 Zivilprozessordnung auf die Kreditentscheidung

2.2.1 Entwicklung des nichtpfändbaren Betrages gemäß § 850c Zivilprozessordnung innerhalb der letzten zehn Jahre

Die unpfändbaren Beträge ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, als erstmaliger Änderungszeitpunkt benennt der § 850c Abs. 2a den 1. Juli 2003. Die Veränderung entspricht der prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes im jeweiligen Vorjahr.

Die Veränderungen des nichtpfändbaren Betrages gemäß § 850c Zivilprozessordnung werden durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des jeweiligen Verkündungsjahres veröffentlicht. Das Bundesministerium der Justiz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.¹⁸⁰

Die Entwicklung des nichtpfändbaren Betrages gemäß § 850c Zivilprozessordnung ist den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Das Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es nicht mehr beträgt als:¹⁸¹

	Euro monatlich	Euro wöchentlich	Euro täglich
01.01.2002 bis 30.06.2003	930,00	217,50	43,50
01.07.2003 bis 30.06.2005	930,00	217,50	43,50
01.07.2005 bis 30.06.2007	985,15	226,72	45,34
01.07.2007 bis 30.06.2009	985,15	226,72	45,34
01.07.2009 bis 30.06.2011	985,15	226,72	45,34
Ab 01.07.2011	1.028,89	236,79	47,36

¹⁸⁰ Vgl. § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen Abs. 2a ZPO

¹⁸¹ Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite <http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.x=0&btsearch.y=0>, für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

Gewährt der Schuldner aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen einer anderen Person Unterhalt, erhöht sich das unpfändbare Arbeitseinkommen auf bis zu:¹⁸²

	Euro monatlich	Euro wöchentlich	Euro täglich
01.01.2002 bis 30.06.2003	2.060,00	478,50	96,50
01.07.2003 bis 30.06.2005	2.060,00	478,50	96,50
01.07.2005 bis 30.06.2007	2.182,15	502,20	100,44
01.07.2007 bis 30.06.2009	2.182,15	502,20	100,44
01.07.2009 bis 30.06.2011	2.182,15	502,20	100,44
Ab 01.07.2011	2.279,03	524,49	104,90

und zwar für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um:¹⁸³

	Euro monatlich	Euro wöchentlich	Euro täglich
01.01.2002 bis 30.06.2003	350,00	81,00	17,00
01.07.2003 bis 30.06.2005	350,00	81,00	17,00
01.07.2005 bis 30.06.2007	370,76	85,32	17,00
01.07.2007 bis 30.06.2009	370,76	85,32	17,00
01.07.2009 bis 30.06.2011	370,76	85,32	17,00
Ab 01.07.2011	387,22	89,11	17,82

¹⁸² Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite <http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.y=0>, für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

¹⁸³ Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite <http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.y=0>, für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

und für die zweite bis fünfte Person, um je:¹⁸⁴

	Euro monatlich	Euro wöchentlich	Euro täglich
01.01.2002 bis 30.06.2003	195,00	45,00	9,00
01.07.2003 bis 30.06.2005	195,00	45,00	9,00
01.07.2005 bis 30.06.2007	206,56	47,54	9,51
01.07.2007 bis 30.06.2009	206,56	47,54	9,51
01.07.2009 bis 30.06.2011	206,56	47,54	9,51
Ab 01.07.2011	215,73	49,65	9,93

Der Teil des Arbeitseinkommens, welcher¹⁸⁵

	Euro monatlich	Euro wöchentlich	Euro täglich
01.01.2002 bis 30.06.2003	2.851,00	658,00	131,58
01.07.2003 bis 30.06.2005	2.851,00	658,00	131,58
01.07.2005 bis 30.06.2007	3.020,06	695,03	139,01
01.07.2007 bis 30.06.2009	3.020,06	695,03	139,01
01.07.2009 bis 30.06.2011	3.020,06	695,03	139,01
Ab 01.07.2011	3.154,15	725,89	145,18

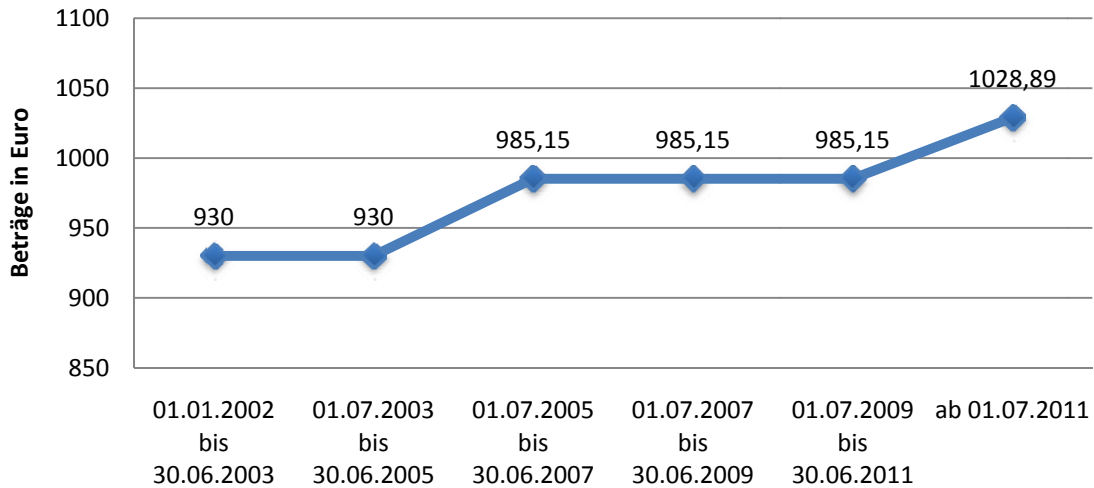
übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt und ist somit in vollem Umfang pfändbar.

Eine einzelne Betrachtung der Entwicklung, der im Gesetz genannten Beträge, erfolgt durch die nachfolgenden Diagramme.

¹⁸⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite <http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.y=0>, für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

¹⁸⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite <http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.y=0>, für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

Entwicklung des nichtpfändbaren Betrages ohne Unterhaltverpflichtungen

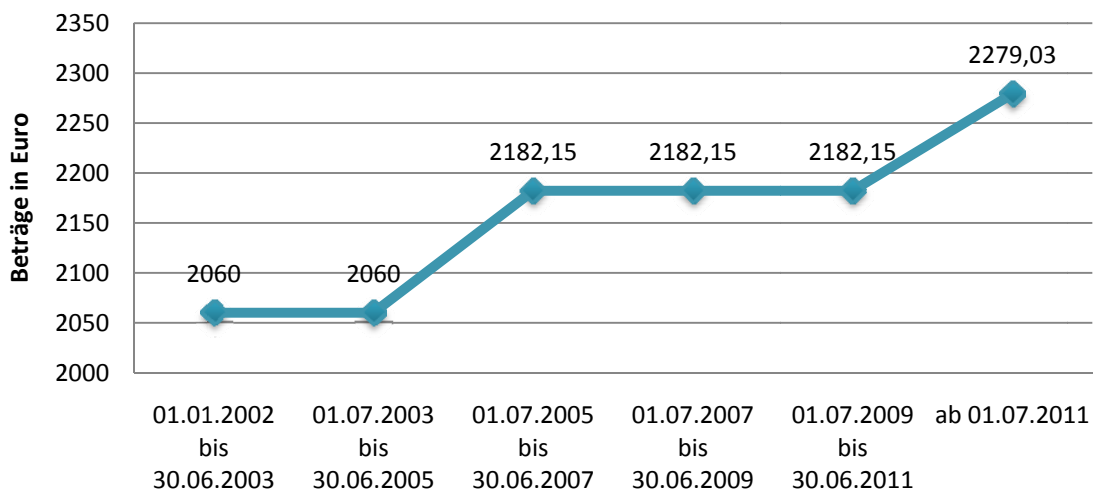


Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite

<http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.x=0&btsearch.y=0>

für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

Entwicklung des nichtpfändbaren Betrages mit Unterhaltverpflichtungen



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite

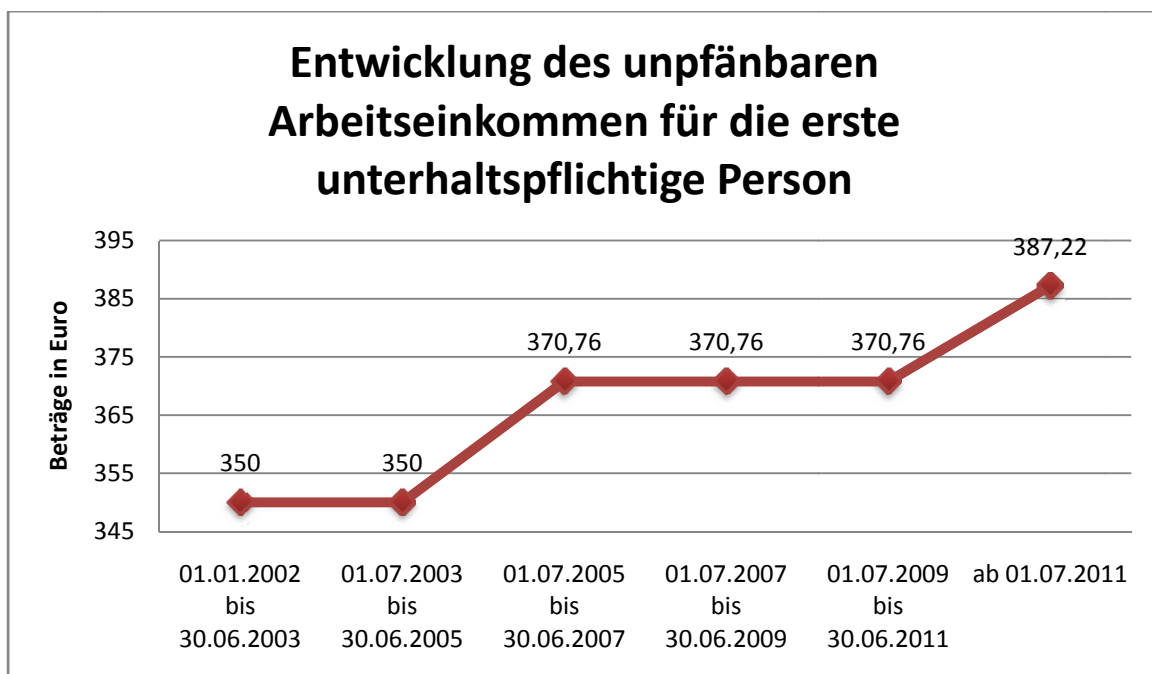
<http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.x=0&btsearch.y=0>,

für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

Ein Vergleich zwischen den nichtpfändbaren Beträgen mit und ohne Unterhaltspflichten zeigt, dass beide Beträge die gleichen Entwicklungstendenzen besitzen.

Im Jahr 2003 wurde das nichtpfändbare Arbeitseinkommen ohne Unterhaltspflichten um 55,15 Euro nach oben gesetzt. Die Erhöhung in 2011 betrug 43,74 Euro.

Das unpfändbare Arbeitseinkommen mit Unterhaltspflichten wurde hingegen um 122,15 Euro im Jahr 2003 und 2011 um 96,88 Euro herauf gesetzt.

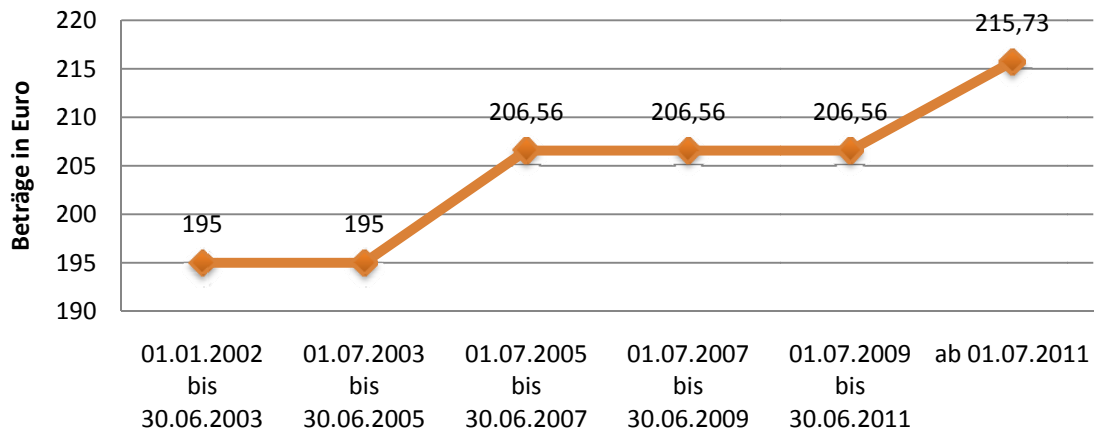


Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite

<http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.x=0&btsearch.y=0>,

für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

Entwicklung des unpfändbaren Arbeitseinkommen für die zweite bis fünfte unterhaltspflichtige Person um je

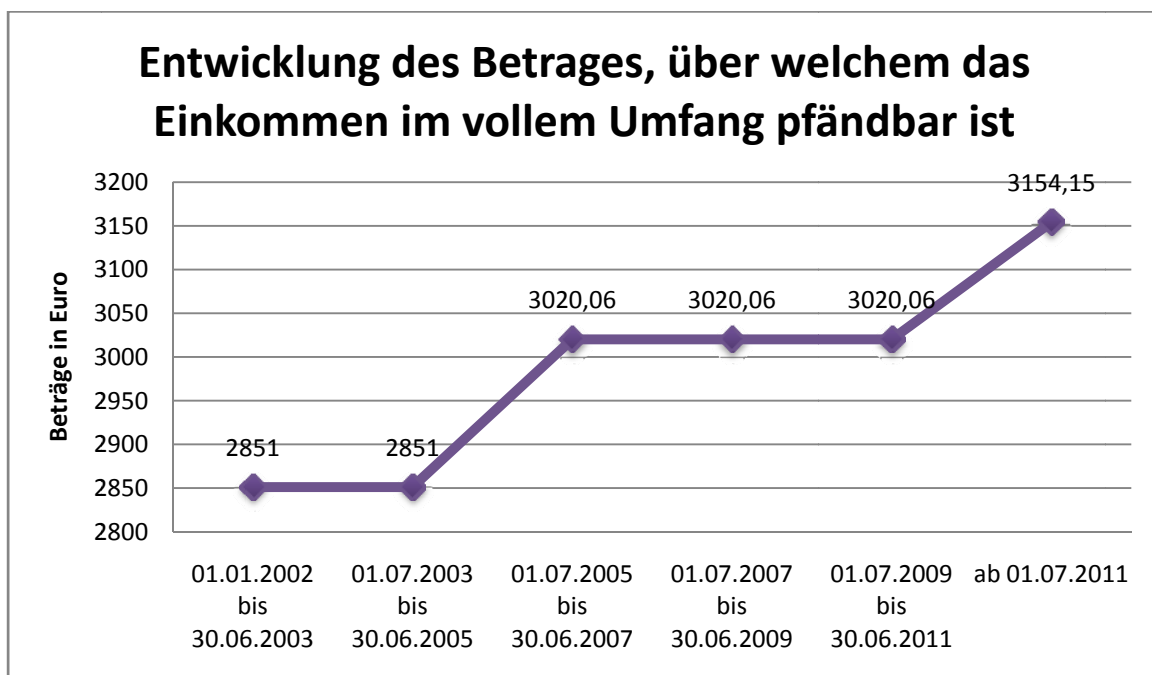


Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite

<http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.x=0&btsearch.y=0>,

für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

Im Jahre 2003 erhöhten sich ebenfalls die Beträge des unpfändbaren Arbeitseinkommens bei Unterhaltverpflichtungen für eine Person um 20,76 Euro und für die zweite bis fünfte Person um je 11,56 Euro. In 2011 wurden diese Beträge innerhalb der letzten zehn Jahre ein weiteres Mal, für eine Person um 16,46 Euro und für zwei bis fünf Personen um je 9,17 Euro, erhöht.



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseite

<http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.x=0&btsearch.y=0>,

für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab 01.07.2011, Stand Juli 2012

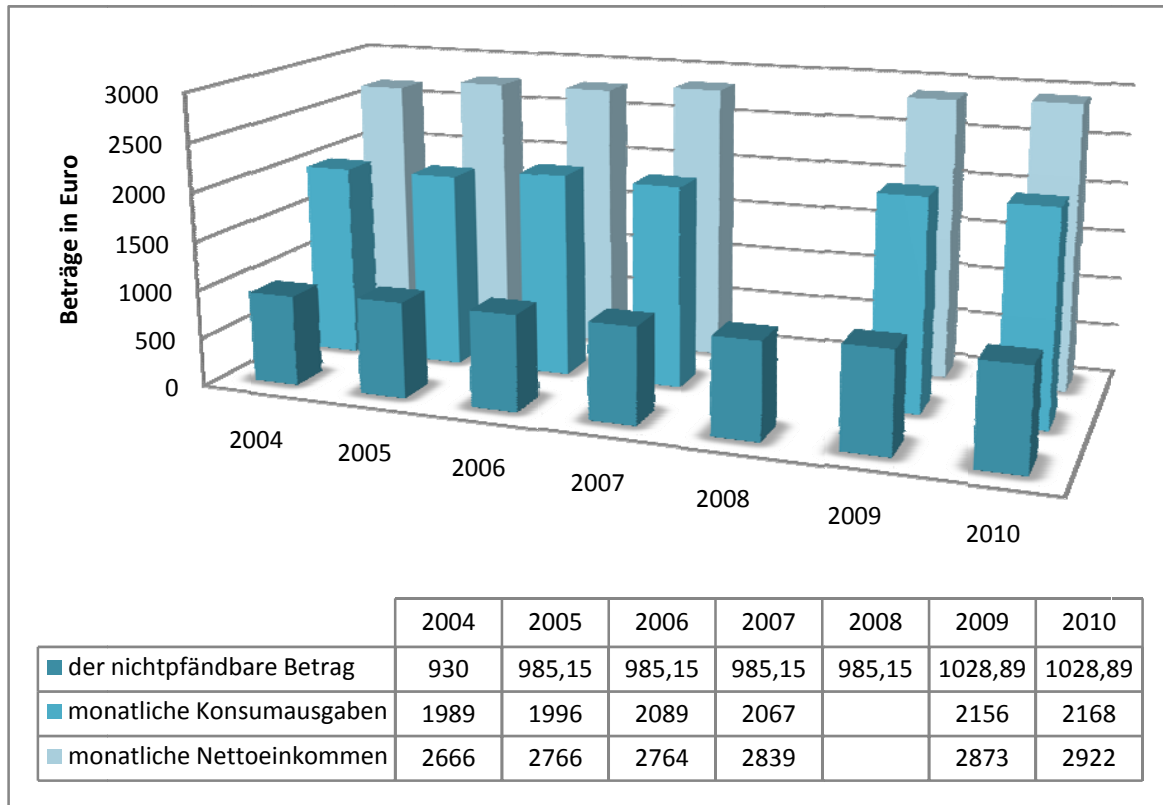
Der Betrag, über welchen das Einkommen im vollen Umfang pfändbar ist, wurde vom 30. Juni zum 1. Juli 2003 um 169,06 Euro vergrößert. Am 1. Juli 2011 erhöhte sich dieser nochmals um 134,09 Euro.

Eine Betrachtung aller Beträge zeigt bei allen Fünf die gleiche Aufwärtsentwicklung innerhalb der letzten zehn Jahre. Nach der Umrechnung auf Eurobeträge zum Jahreswechsel 2001/2002 erfolgte eine erste Erhöhung der Beträge zum 1. Juli 2005. Daraufhin blieben die Beträge für sechs Jahre konstant. Erst im Jahre 2011 wurden die Beträge ein weiteres Mal angehoben.

Um eine Entwicklungstendenz für den nicht pfändbaren Betrag abzuleiten, sollen die monatlichen Ausgaben sowie das monatliche Nettoeinkommen herangezogen werden.

Die Daten für die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben eines Haushaltes und das monatliche Nettoeinkommen wurden der Internetseite des statistischen Bundesamtes entnommen. Sie gelten für die Jahre 2004 bis einschließlich 2010. Allerdings wurde im Jahre 2008 keine laufende Wirtschaftsrechnung für diese Faktoren vorgenommen. Die Daten pro Kopf für das monatliche Nettoeinkommen

und die durchschnittlichen monatlichen Konsumausgaben für die Jahre 2011 bis 2012 wurden noch nicht veröffentlicht.



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an die Internetseiten
<http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.x=0&btsearch.y=0>,
 für die Geltungszeiträume 01.01.2002 bis 30.06.2005, 01.07.2005 bis 30.06.2011 und ab
 01.07.2011, Stand Juli 2012 und
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Konsumausgaben/Tabellen/PrivaterKonsum_D_LWR.html, Stand Juli 2012

Die Daten zeigen einen zeitlichen Ablauf von sieben Jahren. Der nicht pfändbare Betrag, die monatlichen Konsumausgaben und das monatliche Nettoeinkommen zeigen alle eine steigende Entwicklung. Ausgehend von diesen Daten kann man erkennen, dass das Einkommen sowie die Ausgaben eines privaten Haushaltes weiterhin steigen werden. Daraus lässt sich ableiten, dass sich die Lebenshaltungskosten jedes Jahr erhöhen. Damit auch ein einkommensschwacher Mensch so viel für sich behalten kann, wie er zum Leben braucht, auch wenn eine andere Person eine Pfändung gegen ihn durchsetzt, sollte man davon ausgehen,

dass der nicht pfändbare Betrag in den folgenden Jahren ebenfalls nach oben gesetzt wird.

2.2.2 Zahlungsfähigkeitsprüfung

Sowohl die Zahlungsfähigkeit als auch die Zahlungswilligkeit lassen sich mit dem Scoringverfahren bestimmen.¹⁸⁶

Das Kreditscoring ist ein standardisiertes, mathematisch-statistisches Verfahren und soll bei der Annahme oder der Ablehnung eines Kreditantrages sowie bei der Bewertung eines laufenden Kreditengagements als Entscheidungshilfe dienen.¹⁸⁷

Der Kreditgeber soll mit Hilfe des Scorings in der Lage sein, das künftige Kundenverhalten vorherzusagen.¹⁸⁸ Somit wird prognostiziert, ob ein Kreditnehmer den Kredit zurückzahlen wird.¹⁸⁹ Dazu bedient sich der Anwender in der Regel einem historischen Datenbestand.¹⁹⁰

Eine Prüfung von Privatkunden zielt einerseits auf die persönlichen Eigenschaften und andererseits auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Ein Kreditinstitut wird einer Person eher Vertrauen entgegen bringen, die wegen ihres bisherigen Verhaltens als zuverlässig einzustufen ist und aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen stabile Einkommensverhältnisse erwarten lässt.¹⁹¹

Der Kerngedanke aller Scoringverfahren besteht darin, den Kreditnehmer mittels einer Reihe von Kriterien zu beschreiben.¹⁹² Jedem Kriterium wird auf einer einheitlichen Grundlage eine bestimmte Gewichtung zugewiesen. Die Kriterien

¹⁸⁶ Vgl. René-Claude Urbatsch, Thomas Kunath: Credit-Scoring Grundlagen, Arten, Funktionsweise und Implementierung, 1999, S. 3

¹⁸⁷ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 391

¹⁸⁸ Vgl. René-Claude Urbatsch, Thomas Kunath: Credit-Scoring Grundlagen, Arten, Funktionsweise und Implementierung, 1999, S. 3

¹⁸⁹ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsverlag EINS, 2008, S. 391

¹⁹⁰ Vgl. René-Claude Urbatsch, Thomas Kunath: Credit-Scoring Grundlagen, Arten, Funktionsweise und Implementierung, 1999, S. 4

¹⁹¹ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 518

¹⁹² Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 517

werden entsprechend der jeweiligen Ausprägung mit Punktzahlen bewertet.¹⁹³ Als Ergebnis erhält man einen Score, der Aufschluss über die Kreditwürdigkeit eines potenziellen Kreditnehmers geben soll.¹⁹⁴ Für eine positive Kreditentscheidung muss die Summe der erreichten Punkte mindestens den vom Kreditinstitut festgelegten Grenzwert erreichen.¹⁹⁵ Diese nennt man auch Cut-Off. In der Regel wird ein Kreditantrag abgelehnt, sobald der Gesamtscore unterhalb des Cut-Off liegt.¹⁹⁶

Die Gewichtung der den einzelnen Merkmalen zugeteilten Punkte beruht auf statistischen Auswertungen von vertragsmäßig und nicht vertragsmäßig zurückgeführten Krediten. Es wird unterstellt, dass deren Ergebnisse auch für die Zukunft Gültigkeit haben.¹⁹⁷

Um die Punktevergabe durchzuführen, benötigt der Kreditbearbeiter persönliche Informationen vom Antragsteller des Kredits über:¹⁹⁸

- Beruf, Arbeitgeber, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- Familienstand, unterhaltsberechtigten Personen
- Einkünfte über Kontoführung im eigenen Haus
- externe Auskünfte, zum Beispiel Auskunft der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind ausschlaggebend für die Fähigkeit des Kreditnehmers, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Hierbei sind folgende Angaben relevant:¹⁹⁹

- Einkommensverhältnisse
- Vermögensverhältnisse
- Erwartete Ausgaben

¹⁹³ Vgl. René-Claude Urbatsch, Thomas Kunath: Credit-Scoring Grundlagen, Arten, Funktionsweise und Implementierung, 1999, S. 8

¹⁹⁴ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 517

¹⁹⁵ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 391

¹⁹⁶ Vgl. René-Claude Urbatsch, Thomas Kunath: Credit-Scoring Grundlagen, Arten, Funktionsweise und Implementierung, 1999, S. 8

¹⁹⁷ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungs-Verlag EINS, 2008, S. 391

¹⁹⁸ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 518

¹⁹⁹ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfingsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-Verlag, 2010, S. 518

Die MaRisk erlauben eine Kreditentscheidung durch den Kreditsachbearbeiter nur für Kredite, die unter Risikogesichtspunkten als unwesentlich einzustufen sind.²⁰⁰

2.2.3 Rechnerisches Kreditmaximum

Bei Verbrauchern sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zusätzliche Verbraucherschutzbestimmungen im Rahmen des Kreditgeschäftes zu berücksichtigen.²⁰¹

In der Haushaltrechnung wird die zumutbare Belastung des Kreditnehmers ermittelt. Dazu wird der Gesamtbetrag der monatlichen Nettoeinkünfte dem Gesamtbetrag der monatlichen Ausgaben gegenübergestellt.²⁰²

Bezüglich der Einkommensverhältnisse verlangen Banken Angaben über die Höhe und Art der Einkünfte der letzten Jahre. Der Kunde reicht dafür Einkommensnachweise oder Einkommenssteuerbescheide ein. Zur Ermittlung des Nettovermögens werden die Vermögenspositionen des Antragsstellers seinen Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Die erforderlichen Unterlagen bringt er in Form von Grundbuchauszügen und Vermögensübersichten. Die Ausgabenrechnung prognostiziert die Ausgaben der laufenden Lebenshaltung, Mietzahlungen, Tilgungs- und Zinsleistungen für andere finanzielle Verpflichtungen und sonstige Ausgaben. Für Lebenshaltungskosten und unvorhersehbare Ausgaben werden Pauschalen angesetzt.

In Verbindung mit der Einkommenssituation des Kreditantragstellers gibt die Ausgabenrechnung den finanziellen Spielraum für zusätzliche Belastungen durch einen neuen Kredit an.²⁰³ Nur wenn ein angemessener monatlicher

²⁰⁰ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsvlag EINS, 2008, S.360

²⁰¹ Vgl. Volker Tolkmitt: Neue Bankbetriebslehre, 2. Aufl., Gabler Verlag, 2007, Seite. 174

²⁰² Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsvlag EINS, 2008, S. 390

²⁰³ Vgl. Thomas Hartmann-Wendels, Andreas Pfgsten, Martin Weber: Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Springer-erlag, 2010, S. 518

Einkommensüberschuss vorhanden ist, kann das Kreditinstitut davon ausgehen, dass der Kredit störungsfrei zurückgezahlt wird.²⁰⁴

Die Banken haben bei der Vergabe von Krediten eine übliche Faustregel. Die maximale Kredithöhe entspricht entweder dem siebzigfachen des monatlichen Einkommensüberschusses oder die fünfzehnfache Höhe des monatlichen Nettoeinkommens.²⁰⁵

Dies soll an dem folgenden Beispiel vorgerechnet werden.

Es sei angenommen, dass eine Person ein Nettoeinkommen von 1.000,00 Euro hat und nach allen Abzügen einen verfügbaren Betrag von 200,00 Euro im Monat besitzt. Die übliche Rechnung zeigt, dass diese Person entweder einen Kredit von 14.000,00 Euro (verfügbarer Betrag mal 70) oder 15.000,00 Euro (Nettoeinkommen mal 15) in Anspruch nehmen könnte.

2.3 Strategische Auswirkungen

Übersteigen die monatlichen Raten für einen neuen Kredit die zumutbare Belastung, besteht unter Umständen die Möglichkeit, den Kreditnehmer zu überzeugen von:

- einer längeren Laufzeit
- einem geringeren Kreditbetrag
- der Aufbringung zusätzlicher Einnahmen

Um dies besser nachvollziehen zu können, wird folgendes Kreditangebot als vereinfachtes Beispiel für alle drei Auswirkungen fungieren.

²⁰⁴ Vgl. Wolfgang Grill, Hans Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 42. Aufl., Bildungsv Verlag EINS, 2008, S. 390

²⁰⁵ Vgl. hierzu beispielsweise die Arbeitsanweisung Kreditgeschäft diverser Banken, die in der Regel unter öffentlich sind

Eine Person möchte gern einen Ratenkredit aufnehmen. Ihm liegt folgendes Angebot vor:

<i>Kreditsumme</i>	<i>10.000 Euro</i>
<i>Laufzeit</i>	<i>60 Monate (5 Jahre)</i>
<i>Zinssatz</i>	<i>0,5 Prozent pro Monat</i>
<i>Bearbeitungsgebühr</i>	<i>1,00 Prozent</i>

Bearbeitungsgebühr

Kreditsumme in Euro × Bearbeitungsgebühr in Prozent

$$10.000 \text{ €} \times 0,01 = 100 \text{ €}$$

Für dieses Kreditangebot ergibt sich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 Euro.

Zinsleistungen

Zinssatz in Prozent × Laufzeit in Monaten × Kreditbetrag

$$0,005 \times 60 \times 10.000 \text{ €} = 3.000 \text{ €}$$

Die Verpflichtungen für die Zinsen betragen insgesamt 3.000 Euro.

Summe der Rückzahlungsverpflichtung

Kreditbetrag + Bearbeitungsgebühr + Zinsleistungen

$$10.000 \text{ €} + 100 \text{ €} + 3.000 \text{ €} = 13.100 \text{ €}$$

Die Summe der Rückzahlungsverpflichtung beträgt 13.100 Euro.

Monatliche Rate

$$\frac{\text{Summe der Rückzahlungsverpflichtung}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

$$\frac{13.100 \text{ €}}{60} = 218,34 \text{ €}$$

Bei einem Kredit in Höhe von 10.000 Euro mit einer Laufzeit von 60 Monaten, monatlichen Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent sowie einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von einem Prozent beträgt die monatliche Rate für die Rückzahlung 218,34 Euro.

2.3.1 Laufzeitverlängerung

Sollte der Kreditnehmer auf seinem ursprünglichen Kreditwunsch bestehen und auch keine zusätzlichen Einnahmen aufbringen, sei es aus Zeit- oder Lustmangel, besteht die Möglichkeit, die Laufzeit für die Rückzahlung des Kredites zu verlängern und so die monatlichen Raten zu verringern.

Bei dem ursprünglichen Kreditangebot beträgt die monatliche Ratenzahlung 218,34 Euro. Dieser Kunde möchte jedoch maximal nur 190,00 Euro im Monat für die Kreditrückzahlung leisten.

Durch eine Laufzeitverlängerung ist ihm dies möglich, wie das angepasste Beispiel zeigt.

<i>Kreditsumme</i>	<i>10.000 Euro</i>
<i>Laufzeit</i>	<i>84 Monate (7 Jahre)</i>
<i>Zinssatz</i>	<i>0,5 Prozent pro Monat</i>
<i>Bearbeitungsgebühr</i>	<i>1,00 Prozent</i>

Bearbeitungsgebühr

Kreditsumme in Euro × Bearbeitungsgebühr in Prozent

$$10.000 \text{ €} \times 0,01 = 100 \text{ €}$$

Für dieses Kreditangebot ergibt sich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 Euro.

Zinsleistungen

$$\text{Zinssatz in Prozent} \times \text{Laufzeit in Monaten} \times \text{Kreditbetrag}$$

$$0,005 \times 84 \times 10.000 \text{ €} = 4.200 \text{ €}$$

Die Verpflichtungen für die Zinsen betragen insgesamt 4.200 Euro.

Summe der Rückzahlungsverpflichtung

$$\text{Kreditbetrag} + \text{Bearbeitungsgebühr} + \text{Zinsleistungen}$$

$$10.000 \text{ €} + 100\text{€} + 4.200\text{€} = 14.300 \text{ €}$$

Die Summe der Rückzahlungsverpflichtung beträgt 14.300 Euro.

Monatliche Rate

$$\frac{\text{Summe der Rückzahlungsverpflichtung}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

$$\frac{14.300 \text{ €}}{84} = 170,24 \text{ €}$$

Durch die Laufzeitverlängerung von zwei Jahren steigt zwar die Zinsverpflichtung, allerdings sinkt so die monatliche Kreditrate um 48,10 Euro und liegt so um finanziellen Spielraum des Kunden.

2.3.2 Senkung des Kreditwunsches

Kommt eine Laufzeitverlängerung sowie das Aufbringen zusätzlicher Einnahmen für den Kunden nicht in Betracht, kann der potenzielle Kreditnehmer die Höhe seines ursprünglich gewünschten Kreditbetrages herabsetzen.

Der Kunde des Beispiels ist bereit seinen Kreditwunsch um 2.000 Euro auf 8.000 zu verringern, denn er möchte höchstens 190,00 Euro im Monat für die Rückzahlung des Kredites aufbringen.

Mittels der Senkung des Kreditbetrages kann diese Bedingung geschaffen werden.

<i>Kreditsumme</i>	<i>8.000 Euro</i>
<i>Laufzeit</i>	<i>60 Monate (5 Jahre)</i>
<i>Zinssatz</i>	<i>0,5 Prozent pro Monat</i>
<i>Bearbeitungsgebühr</i>	<i>1,00 Prozent</i>

Bearbeitungsgebühr

Kreditsumme in Euro × Bearbeitungsgebühr in Prozent

$$8.000 \text{ €} \times 0,01 = 80 \text{ €}$$

Für dieses Kreditangebot ergibt sich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80 Euro.

Zinsleistungen

Zinssatz in Prozent × Laufzeit in Monaten × Kreditbetrag

$$0,005 \times 60 \times 8.000 \text{ €} = 2.400 \text{ €}$$

Die Verpflichtungen für die Zinsen betragen insgesamt 2.400 Euro.

Summe der Rückzahlungsverpflichtung

Kreditbetrag + Bearbeitungsgebühr + Zinsleistungen

$$8.000 \text{ €} + 80 \text{ €} + 2.400 \text{ €} = 10.480 \text{ €}$$

Die Summe der Rückzahlungsverpflichtung beträgt 10.480 Euro.

Monatliche Rate

$$\frac{\text{Summe der Rückzahlungsverpflichtung}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

$$\frac{10.480 \text{ €}}{60} = 175,67 \text{ €}$$

2.3.3 Zusätzliche Einnahmen

Sollte der Kunde jedoch bereit sein, zusätzliche Einnahmen aufzubringen und kann er sich den dazu benötigten zeitlichen Rahmen schaffen, ist weder eine Laufzeitverlängerung noch eine Senkung des ursprünglichen Kreditwunsches nötig, sofern die zusätzlichen Einnahmen die monatlichen Kreditraten abdecken. Diese zusätzlichen Einnahmen könnte der Kunde rein theoretisch durch eine Beschäftigung, die er vor Beginn seiner regelmäßigen Beschäftigung oder nach Feierabend ausführt, aufbringen. Des Weiteren wären Wochenendjobs denkbar.

Dieser Kunde kann auf den ursprünglichen Betrag nicht verzichten und möchte aus Gründen der Unabhängigkeit den Kredit so schnell wie möglich zurückzahlen. Aufgrund einer Beschäftigung die er einmal im Monat ausführt, kann er sich 50 Euro im Monat dazu verdienen.

Bleibt er bei dem Angebot des Beispiels

<i>Kreditsumme</i>	<i>10.000 Euro</i>
<i>Laufzeit</i>	<i>60 Monate (5 Jahre)</i>
<i>Zinssatz</i>	<i>0,5 Prozent pro Monat</i>
<i>Bearbeitungsgebühr</i>	<i>1,00 Prozent</i>

ergibt sich eine monatliche Rate von 218,34 Euro.

Durch die zusätzliche Einnahme von 50 Euro monatlich beträgt sein persönlicher Grenzbetrag für die Rückzahlung nicht mehr 190 Euro, sondern 240 Euro. Somit liegt die Rate innerhalb seiner Grenze.

3. Schluss

3.1 Ergebnisse

Wie anhand der Beispiele aufgezeigt wurde, kann auch bei einer negativen Zahlungsfähigkeitsprüfung ein Kreditwunsch erfüllt werden durch:

- eine Laufzeitverlängerung
- herabsetzen des Kreditbetrages oder
- das Aufbringen zusätzlicher Einnahmen

Bezieht man an dieser Stelle den nichtpfändbaren Betrag mit ein, zeigt sich, dass diese Maßnahmen, bei vordergründigem Fokus auf den nichtpfändbaren Betrag, eher zwecklos sind.

Eine Laufzeitverlängerung und/oder eine Senkung des Kreditbetrages schaffen zwar eine geringere monatliche Rate, jedoch wird durch diese nichts an dem Betrag des nichtpfändbaren Arbeitseinkommens geändert.

Kann der Kunde seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, können dann die Sicherheiten einbezogen werden. Sollten diese jedoch nichtausreichen, bleibt eine Restsumme über. Jene Restsumme kann schließlich durch eine Pfändung eingeholt werden.

Sollte der Kunde unter

- 1.028,89 Euro monatlich
- 236,79 Euro wöchentlich
- 47,36 Euro täglich

verdienen, wenn er keine Unterhaltverpflichtungen hat, oder abhängig von der Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen bis zu

- 2.279,03 Euro monatlich
- 524,49 Euro wöchentlich
- 104,90 Euro täglich

verdienen und aufgrund von unvorhergesehenen finanziellen Engpässen oder gar in böswilliger Absicht den Kredit nicht zurückzahlen, ist auch eine geringere Rate unnütz. Denn bis zu dieser jeweils zu treffenden Grenze ist das Arbeitseinkommen nur unter bestimmten Umständen pfändbar. Selbst wenn sein Einkommen diesen Betrag überschreitet, kann er bis zu 90 Prozent von diesem behalten. Erst das Einkommen, welches die nachfolgenden Beträge übereschreitet, kann ihm zu vollen Teilen weggenommen werden, um die offenen Verbindlichkeiten zu begleichen:

- 3.154,15 Euro monatlich
- 725,89 Euro wöchentlich
- 145,18 Euro täglich

Etwas anders ist es, wenn der Kunde zusätzliche Einnahmen erzielt.

Sollte jedoch der Kunde immer noch unter dem nichtpfändbaren Arbeitseinkommen mit seinen zusätzlichen Einnahmen liegen, ergibt sich die gleiche Problematik, wie bei einer Laufzeitverlängerung und der Senkung des Kreditwunsches.

Übersteigt jedoch sein Arbeitseinkommen aufgrund der zusätzlichen Einnahmen den nichtpfändbaren Betrag, muss noch der Prozentsatz berücksichtigt werden, der dem Kunden für sich selbst und gegebenenfalls dessen unterhaltsberechtigten Personen verbleibt.

Sollte der Kunde, aus welchen Gründen auch immer, plötzlich den Kredit nicht mehr zurückzahlen wollen, könnte er eine bereits ausführende Nebenbeschäftigung aufgeben. Würde er gegebenenfalls dadurch weniger verdienen und entsprechend unterhalb der Grenze des nichtpfändbaren Betrages liegen, könnte die Bank ihre Ansprüche nicht durch eine Pfändung durchsetzen. Erhält er jedoch seine zusätzlichen Einnahmen aufgrund einer Gehaltserhöhung und überschreitet sein Einkommen somit die Grenze des nichtpfändbaren Betrages, hat die Bank eine realistische Chance ihre Forderungen geltend zu machen.

3.2 Maßnahmen

Verständlicherweise kann eine Person, die unterhalb des für sie zutreffenden nichtpfändbaren Betrages verdient, keinen großen Kredit für beispielsweise ein Haus aufnehmen. Es sollte jedoch bei Liquiditätsengpässen einkommensschwacher Personen die Möglichkeit bestehen, finanzielle Unterstützung geben zu können.

Zum einen gibt die bereits bekannte Variante Sicherheiten aufzubringen. Das ist aber gerade für die einkommensschwachen Personen schwer oder gar nicht möglich, da deren Einkommen zu gering ist, meist unterhalb des unpfändbaren Betrages liegt und somit im Normalfall keine ausreichenden Sicherheiten aufbringen können sowie meist auch keine entsprechenden Personen finden, die bei Nichtzahlung für Sie bürgen würden.

Sollten keine Sicherheiten bekannt sein beziehungsweise sollten diese nicht ausreichen, gibt es zum anderen die ebenfalls bekannte Variante einer Restschuldversicherung.

Die Restschuldversicherung ist eine Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme. Diese dient der Sicherung einer Restschuld eines Tilgungsdarlehens wie zum Beispiel dem Hypothekendarlehen, dem Bauspardarlehen oder einem Ratenkredit. Sie tritt im Falle des Todes oder der Berufsunfähigkeit des Schuldners ein. Die Versicherungssumme passt sich permanent der Restschuld an. Die Prämie wird normalerweise jährlich berechnet. Bei Ratenkrediten wird sie im Voraus bei Abschluss des Darlehens- und Versicherungsvertrages bezahlt. Sollte der Schuldner sterben oder berufsunfähig werden, tritt bezüglich der Restschuld die Versicherungsgesellschaft ein.²⁰⁶

Vielleicht sollte an dieser Stelle einmal darüber nachgedacht werden, dass Gesetz an einigen Stellen entsprechend zu ändern.

Möglicherweise können die Bankmitarbeiter verlangen, dass der Kunde angeben muss, wofür er das Geld benötigt. So können die Bankmitarbeiter sehen, ob der Kredit für etwas benötigt wird, was unabdingbar ist. Beispielsweise um den

²⁰⁶ Vgl. Wolfgang Grill, Ludwig Gramlich, Roland Eller: Gabler Bank Lexikon, 11. Aufl., Gabler Verlag, 1995, S. 1316

Handwerker zu bezahlen, damit die Heizung wieder funktioniert. An dieser Stelle muss der potenzielle Kreditnehmer wahrheitsgemäß antworten. Derzeit regelt das Gesetz, dass ein Privatkunde nicht die Gründe für seine Kreditinanspruchnahme angeben muss.

Als zweiter Schritt könnte die Einführung eines neuen Paragraphen folgen. Dieser regelt, dass der unpfändbare Betrag unberücksichtigt bleibt, wenn beispielsweise die monatliche Rate, die der Kreditnehmer zahlen muss, 20 Euro beträgt. Dem Schuldner können dann bei einem Rückstand der monatlichen Raten jedoch nie mehr als 20 Euro gepfändet werden.

Um das Risiko des Kreditausfalles noch mehr zu minimieren, sollte der Kreditnehmer vor Auszahlung des Kreditbetrages einen Schuldschein unterschreiben, der nicht verjähren kann. Dadurch hätte die Bank einen lebenslangen Anspruch auf die Rückstände monatlicher Raten.

Auch in dieser theoretischen Vorstellung gebe es sicherlich Menschen, welche den Kredit nicht zurückzahlen würden. Diese Kunden würden dann zur Kategorie „Restrisiko“ zählen.

3.3 Konsequenzen

Der Gesetzgeber will den einkommensschwachen Menschen durch die Erhebung des nichtpfändbaren Betrages helfen, damit ihm so viel verbleibt, wie er zum Leben mindestens benötigt. Allerdings schafft er an manchen Stellen mehr Probleme als Vorteile. Für eine Bank wird es eher abschreckend sein, wenn ein potenzieller Kunde unterhalb dieses Einkommens liegt. Doch gerade diesen Menschen mit geringerem Einkommen wäre durch einen Kredit oftmals sehr geholfen. Mit persönlicher und ausführlicher Beratung sowie ständiger Aufsicht durch die Banker wäre es sicherlich möglich, den Kreis der Risikogruppen zu schmälern und kontrollierter zu agieren.

Ein Mensch mit geringem Verdienst, der in die Situation gerät, Schulden aufzubauen, kommt meist nur schwer mit eigenen Kräften aus dieser Situation wieder heraus.

Ziel dieser Arbeit ist es, nicht über Recht oder Unrecht der Einkommensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu debattieren. Doch sollte es das Recht eines jeden Menschen sein, sich wohl zu fühlen und Wünsche sowie Bedürfnisse erfüllt zu bekommen. Dies ist in der heutigen Gesellschaft zum Großteil nur mit Geld möglich, weshalb auch für Personen, die kein hohes Arbeitseinkommen haben, eine Möglichkeit bestehen muss, deren Träume und Wünsche zu erfüllen. Vor allem dann, wenn sie jede Woche 40 Stunden arbeiten gehen, dennoch unterhalb des Durchschnitts verdienen und somit keinen großen Spielraum für extra Wünsche haben.

Der Gedanke sollte dahin gehen, dass diesen Menschen auch eine Chance verdienen. Dazu müssen aber in der Politik sowie bei den Banken noch einige Diskussionen stattfinden, damit dieses Problem gelöst wird.

Anhang

Monatliches Einkommen (netto)		Pfändbarer Betrag bei unterhaltspflichtigen Personen					
		0 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
von €	bis €	€	€	€	€	€	€
	1.029,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.030,00	1.039,99	0,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.040,00	1.049,99	7,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.050,00	1.059,99	14,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.060,00	1.069,99	21,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.070,00	1.079,99	28,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.080,00	1.089,99	35,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.090,00	1.099,99	42,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.100,00	1.109,99	49,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.110,00	1.119,99	56,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.120,00	1.129,99	63,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.130,00	1.139,99	70,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.140,00	1.149,99	77,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.150,00	1.159,99	84,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.160,00	1.169,99	91,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.170,00	1.179,99	98,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.180,00	1.189,99	105,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.190,00	1.199,99	112,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.200,00	1.209,99	119,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.210,00	1.219,99	126,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.220,00	1.229,99	133,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.230,00	1.239,99	140,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.240,00	1.249,99	147,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.250,00	1.259,99	154,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.260,00	1.269,99	161,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.270,00	1.279,99	168,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.280,00	1.289,99	175,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.290,00	1.299,99	182,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.300,00	1.309,99	189,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.310,00	1.319,99	196,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.320,00	1.329,99	203,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.330,00	1.339,99	210,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.340,00	1.349,99	217,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.350,00	1.359,99	224,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.360,00	1.369,99	231,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.370,00	1.379,99	238,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.380,00	1.389,99	245,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.390,00	1.399,99	252,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.400,00	1.409,99	259,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.410,00	1.419,99	266,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.420,00	1.429,99	273,78	1,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.430,00	1.439,99	280,78	6,94	0,00	0,00	0,00	0,00

Monatliches Einkommen (netto)		Pfändbarer Betrag bei unterhaltspflichtigen Personen					
		0 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
von €	bis €	€	€	€	€	€	€
1.440,00	1.449,99	287,78	11,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.450,00	1.459,99	294,78	16,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.460,00	1.469,99	301,78	21,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.470,00	1.479,99	308,78	26,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.480,00	1.489,99	315,78	31,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.490,00	1.499,99	322,78	36,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.500,00	1.509,99	329,78	41,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.510,00	1.519,99	336,78	46,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.520,00	1.529,99	343,78	51,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.530,00	1.539,99	350,78	56,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.540,00	1.549,99	357,78	61,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.550,00	1.559,99	364,78	66,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.560,00	1.569,99	371,78	71,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.570,00	1.579,99	378,78	76,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.580,00	1.589,99	385,78	81,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.590,00	1.599,99	392,78	86,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.600,00	1.609,99	399,78	91,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.610,00	1.619,99	406,78	96,94	0,00	0,00	0,00	0,00
1.620,00	1.629,99	413,78	101,95	0,00	0,00	0,00	0,00
1.630,00	1.639,99	420,78	106,95	0,00	0,00	0,00	0,00
1.640,00	1.649,99	427,78	111,95	3,26	0,00	0,00	0,00
1.650,00	1.659,99	434,78	116,95	7,26	0,00	0,00	0,00
1.660,00	1.669,99	441,78	121,95	11,26	0,00	0,00	0,00
1.670,00	1.679,99	448,78	126,95	15,26	0,00	0,00	0,00
1.680,00	1.689,99	455,78	131,95	19,26	0,00	0,00	0,00
1.690,00	1.699,99	462,78	136,95	23,26	0,00	0,00	0,00
1.700,00	1.709,99	469,78	141,95	27,26	0,00	0,00	0,00
1.710,00	1.719,99	476,78	146,95	31,26	0,00	0,00	0,00
1.720,00	1.729,99	483,78	151,95	35,26	0,00	0,00	0,00
1.730,00	1.739,99	490,78	156,95	39,26	0,00	0,00	0,00
1.740,00	1.749,99	497,78	161,95	43,26	0,00	0,00	0,00
1.750,00	1.759,99	504,78	166,95	47,26	0,00	0,00	0,00
1.760,00	1.769,99	511,78	171,95	51,26	0,00	0,00	0,00
1.770,00	1.779,99	518,78	176,95	55,26	0,00	0,00	0,00
1.780,00	1.789,99	525,78	181,95	59,26	0,00	0,00	0,00
1.790,00	1.799,99	532,78	186,95	63,26	0,00	0,00	0,00
1.800,00	1.809,99	539,78	191,95	67,26	0,00	0,00	0,00
1.810,00	1.819,99	546,78	196,95	71,26	0,00	0,00	0,00
1.820,00	1.829,99	553,78	201,95	75,26	0,00	0,00	0,00
1.830,00	1.839,99	560,78	206,95	79,26	0,00	0,00	0,00
1.840,00	1.849,99	567,78	211,95	83,26	0,00	0,00	0,00
1.850,00	1.859,99	574,78	216,95	87,26	0,73	0,00	0,00
1.860,00	1.869,99	581,78	221,95	91,26	3,73	0,00	0,00
1.870,00	1.879,99	588,78	226,95	95,26	6,73	0,00	0,00
1.880,00	1.889,99	595,78	231,95	99,26	9,73	0,00	0,00
1.890,00	1.899,99	602,78	236,95	103,26	12,73	0,00	0,00
1.900,00	1.909,99	609,78	241,95	107,26	15,73	0,00	0,00
1.910,00	1.919,99	616,78	246,95	111,26	18,73	0,00	0,00
1.920,00	1.929,99	623,78	251,95	115,26	21,73	0,00	0,00
1.930,00	1.939,99	630,78	256,95	119,26	24,73	0,00	0,00

Monatliches Einkommen (netto)		Pfändbarer Betrag bei unterhaltspflichtigen Personen					
		0 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
von €	bis €	€	€	€	€	€	€
1.940,00	1.949,99	637,78	261,95	123,26	27,73	0,00	0,00
1.950,00	1.959,99	644,78	266,95	127,26	30,73	0,00	0,00
1.960,00	1.969,99	651,78	271,95	131,26	33,73	0,00	0,00
1.970,00	1.979,99	658,78	276,95	135,26	36,73	0,00	0,00
1.980,00	1.989,99	665,78	281,95	139,26	39,73	0,00	0,00
1.990,00	1.999,99	672,78	286,95	143,26	42,73	0,00	0,00
2.000,00	2.009,99	679,78	291,95	147,26	45,73	0,00	0,00
2.010,00	2.019,99	686,78	296,95	151,26	48,73	0,00	0,00
2.020,00	2.029,99	693,78	301,95	155,26	51,73	0,00	0,00
2.030,00	2.039,99	700,78	306,95	159,26	54,73	0,00	0,00
2.040,00	2.049,99	707,78	311,95	163,26	57,73	0,00	0,00
2.050,00	2.059,99	714,78	316,95	167,26	60,73	0,00	0,00
2.060,00	2.069,99	721,78	321,95	171,26	63,73	0,00	0,00
2.070,00	2.079,99	728,78	326,95	175,26	66,73	1,34	0,00
2.080,00	2.089,99	735,78	331,95	179,26	69,73	3,34	0,00
2.090,00	2.099,99	742,78	336,95	183,26	72,73	5,34	0,00
2.100,00	2.109,99	749,78	341,95	187,26	75,73	7,34	0,00
2.110,00	2.119,99	756,78	346,95	191,26	78,73	9,34	0,00
2.120,00	2.129,99	763,78	351,95	195,26	81,73	11,34	0,00
2.130,00	2.139,99	770,78	356,95	199,26	84,73	13,34	0,00
2.140,00	2.149,99	777,78	361,95	203,26	87,73	15,34	0,00
2.150,00	2.159,99	784,78	366,95	207,26	90,73	17,34	0,00
2.160,00	2.169,99	791,78	371,95	211,26	93,73	19,34	0,00
2.170,00	2.179,99	798,78	376,95	215,26	96,73	21,34	0,00
2.180,00	2.189,99	805,78	381,95	219,26	99,73	23,34	0,00
2.190,00	2.199,99	812,78	386,95	223,26	102,73	25,34	0,00
2.200,00	2.209,99	819,78	391,95	227,26	105,73	27,34	0,00
2.210,00	2.219,99	826,78	396,95	231,26	108,73	29,34	0,00
2.220,00	2.229,99	833,78	401,95	235,26	111,73	31,34	0,00
2.230,00	2.239,99	840,78	406,95	239,26	114,73	33,34	0,00
2.240,00	2.249,99	847,78	411,95	243,26	117,73	35,34	0,00
2.250,00	2.259,99	854,78	416,95	247,26	120,73	37,34	0,00
2.260,00	2.269,99	861,78	421,95	251,26	123,73	39,34	0,00
2.270,00	2.279,99	868,78	426,95	255,26	126,73	41,34	0,00
2.280,00	2.289,99	875,78	431,95	259,26	129,73	43,34	0,10
2.290,00	2.299,99	882,78	436,95	263,26	132,73	45,34	1,10
2.300,00	2.309,99	889,78	441,95	267,26	135,73	47,34	2,10
2.310,00	2.319,99	896,78	446,95	271,26	138,73	49,34	3,10
2.320,00	2.329,99	903,78	451,95	275,26	141,73	51,34	4,10
2.330,00	2.339,99	910,78	456,95	279,26	144,73	53,34	5,10
2.340,00	2.349,99	917,78	461,95	283,26	147,73	55,34	6,10
2.350,00	2.359,99	924,78	466,95	287,26	150,73	57,34	7,10
2.360,00	2.369,99	931,78	471,95	291,26	153,73	59,34	8,10
2.370,00	2.379,99	938,78	476,95	295,26	156,73	61,34	9,10
2.380,00	2.389,99	945,78	481,95	299,26	159,73	63,34	10,10
2.390,00	2.399,99	952,78	486,95	303,26	162,73	65,34	11,10
2.400,00	2.409,99	959,78	491,95	307,26	165,73	67,34	12,10
2.410,00	2.419,99	966,78	496,95	311,26	168,73	69,34	13,10
2.420,00	2.429,99	973,78	501,95	315,26	171,73	71,34	14,10
2.430,00	2.439,99	980,78	506,95	319,26	174,73	73,34	15,10

Monatliches Einkommen (netto)		Pfändbarer Betrag bei unterhaltspflichtigen Personen					
		0 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
von €	bis €	€	€	€	€	€	€
2.440,00	2.449,99	987,78	511,95	323,26	177,73	75,34	16,10
2.450,00	2.459,99	994,78	516,95	327,26	180,73	77,34	17,10
2.460,00	2.469,99	1.001,78	521,95	331,26	183,73	79,34	18,10
2.470,00	2.479,99	1.008,78	526,95	335,26	186,73	81,34	19,10
2.480,00	2.489,99	1.015,78	531,95	339,26	189,73	83,34	20,10
2.490,00	2.499,99	1.022,78	536,95	343,26	192,73	85,34	21,10
2.500,00	2.509,99	1.029,78	541,95	347,26	195,73	87,34	22,10
2.510,00	2.519,99	1.036,78	546,95	351,26	198,73	89,34	23,10
2.520,00	2.529,99	1.043,78	551,95	355,26	201,73	91,34	24,10
2.530,00	2.539,99	1.050,78	556,95	359,26	204,73	93,34	25,10
2.540,00	2.549,99	1.057,78	561,95	363,26	207,73	95,34	26,10
2.550,00	2.559,99	1.064,78	566,95	367,26	210,73	97,34	27,10
2.560,00	2.569,99	1.071,78	571,95	371,26	213,73	99,34	28,10
2.570,00	2.579,99	1.078,78	576,95	375,26	216,73	101,34	29,10
2.580,00	2.589,99	1.085,78	581,95	379,26	219,73	103,34	30,10
2.590,00	2.599,99	1.092,78	586,95	383,26	222,73	105,34	31,10
2.600,00	2.609,99	1.099,78	591,95	387,26	225,73	107,34	32,10
2.610,00	2.619,99	1.106,78	596,95	391,26	228,73	109,34	33,10
2.620,00	2.629,99	1.113,78	601,95	395,26	231,73	111,34	34,10
2.630,00	2.639,99	1.120,78	606,95	399,26	234,73	113,34	35,10
2.640,00	2.649,99	1.127,78	611,95	403,26	237,73	115,34	36,10
2.650,00	2.659,99	1.134,78	616,95	407,26	240,73	117,34	37,10
2.660,00	2.669,99	1.141,78	621,95	411,26	243,73	119,34	38,10
2.670,00	2.679,99	1.148,78	626,95	415,26	246,73	121,34	39,10
2.680,00	2.689,99	1.155,78	631,95	419,26	249,73	123,34	40,10
2.690,00	2.699,99	1.162,78	636,95	423,26	252,73	125,34	41,10
2.700,00	2.709,99	1.169,78	641,95	427,26	255,73	127,34	42,10
2.710,00	2.719,99	1.176,78	646,95	431,26	258,73	129,34	43,10
2.720,00	2.729,99	1.183,78	651,95	435,26	261,73	131,34	44,10
2.730,00	2.739,99	1.190,78	656,95	439,26	264,73	133,34	45,10
2.740,00	2.749,99	1.197,78	661,95	443,26	267,73	135,34	46,10
2.750,00	2.759,99	1.204,78	666,95	447,26	270,73	137,34	47,10
2.760,00	2.769,99	1.211,78	671,95	451,26	273,73	139,34	48,10
2.770,00	2.779,99	1.218,78	676,95	455,26	276,73	141,34	49,10
2.780,00	2.789,99	1.225,78	681,95	459,26	279,73	143,34	50,10
2.790,00	2.799,99	1.232,78	686,95	463,26	282,73	145,34	51,10
2.800,00	2.809,99	1.239,78	691,95	467,26	285,73	147,34	52,10
2.810,00	2.819,99	1.246,78	696,95	471,26	288,73	149,34	53,10
2.820,00	2.829,99	1.253,78	701,95	475,26	291,73	151,34	54,10
2.830,00	2.839,99	1.260,78	706,95	479,26	294,73	153,34	55,10
2.840,00	2.849,99	1.267,78	711,95	483,26	297,73	155,34	56,10
2.850,00	2.859,99	1.274,78	716,95	487,26	300,73	157,34	57,10
2.860,00	2.869,99	1.281,78	721,95	491,26	303,73	159,34	58,10
2.870,00	2.879,99	1.288,78	726,95	495,26	306,73	161,34	59,10
2.880,00	2.889,99	1.295,78	731,95	499,26	309,73	163,34	60,10
2.890,00	2.899,99	1.302,78	736,95	503,26	312,73	165,34	61,10
2.900,00	2.909,99	1.309,78	741,95	507,26	315,73	167,34	62,10
2.910,00	2.919,99	1.316,78	746,95	511,26	318,73	169,34	63,10
2.920,00	2.929,99	1.323,78	751,95	515,26	321,73	171,34	64,10
2.930,00	2.939,99	1.330,78	756,95	519,26	324,73	173,34	65,10

Monatliches Einkommen (netto)		Pfändbarer Betrag bei unterhaltspflichtigen Personen					
		0 Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
von €	bis €	€	€	€	€	€	€
2.940,00	2.949,99	1.337,78	761,95	523,26	327,73	175,34	66,10
2.950,00	2.959,99	1.344,78	766,95	527,26	330,73	177,34	67,10
2.960,00	2.969,99	1.351,78	771,95	531,26	333,73	179,34	68,10
2.970,00	2.979,99	1.358,78	776,95	535,26	336,73	181,34	69,10
2.980,00	2.989,99	1.365,78	781,95	539,26	339,73	183,34	70,10
2.990,00	2.999,99	1.372,78	786,95	543,26	342,73	185,34	71,10
3.000,00	3.009,99	1.379,78	791,95	547,26	345,73	187,34	72,10
3.010,00	3.019,99	1.386,78	796,95	551,26	348,73	189,34	73,10
3.020,00	3.029,99	1.393,78	801,95	555,26	351,73	191,34	74,10
3.030,00	3.039,99	1.400,78	806,95	559,26	354,73	193,34	75,10
3.040,00	3.049,99	1.407,78	811,95	563,26	357,73	195,34	76,10
3.050,00	3.059,99	1.414,78	816,95	567,26	360,73	197,34	77,10
3.060,00	3.069,99	1.421,78	821,95	571,26	363,73	199,34	78,10
3.070,00	3.079,99	1.428,78	826,95	575,26	366,73	201,34	79,10
3.080,00	3.089,99	1.435,78	831,95	579,26	369,73	203,34	80,10
3.090,00	3.099,99	1.442,78	836,95	583,26	372,73	205,34	81,10
3.100,00	3.109,99	1.449,78	841,95	587,26	375,73	207,34	82,10
3.110,00	3.119,99	1.456,78	846,95	591,26	378,73	209,34	83,10
3.120,00	3.129,99	1.463,78	851,95	595,26	381,73	211,34	84,10
3.130,00	3.139,99	1.470,78	856,95	599,26	384,73	213,34	85,10
3.140,00	3.149,99	1.477,78	861,95	603,26	387,73	215,34	86,10
3.150,00	3.154,15	1.484,78	866,95	607,26	390,73	217,34	87,10

Quelle: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Pfaendungsfreigrenzen_fuer_Arbeitseinkommen_2011.pdf?__blob=publicationFile, Stand Juli 2012

Quellen

Literatur

Eilenberger, Guide: Bankbetriebswirtschaftslehre, 7. Auflage , R. Oldenbourg Verlag München Wien, 1997

Grill, Wolfgang, Hans *Perczynski*: Wirtschaftslehre des Kreditwesens , 42. Auflage , Bildungsverlag EINS, 2008

Grill, Wolfgang, Ludwig *Gramlich*, Roland *Eller*: Gabler Bank Lexikon, 11. Auflage , Gabler Verlag, 1995

Hartmann-Wendels, Thomas, Andreas *Pfingsten*, Martin *Weber*: Bankbetriebslehre, 5. Aufl. , Springer-Verlag, 2010

Jahrmann, Fritz-Ulrich: Finanzierung, 6. Auflage, Nwb STUDIUM, 2009,

Lippe, Gerhard, Jörn *Esemann*, Tomas *Tänzer*: Das Wissen für Bankkaufleute, 9. Auflage, Gabler Verlag, 2001

Olfert, Klaus, Horst-Joachim *Rahn*: Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 7. Auflage , NWB Verlag, 2011

Tolkmitt, Volker: Neue Bankbetriebslehre, 2. Auflage, Gabler Verlag, 2007

Urbatsch, René-Claude, Thomas *Kunath*: Credit-Scoring Grundlagen, Arten, Funktionsweise und Implementierung, 1999

Lexika

Brockhaus Enzyklopädie, Band 21 Sr-Teo, 18. Auflage, F.A. Brockhaus GmbH, 1993

Gabler Wirtschaftslexikon, Si-u, 17. Auflage, Gabler Verlag, 2012

Wirtschaftslexikon: Das Wissen der Betriebswirtschaftslehre, Band 10 Roh-Sys, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart, 2006

Internet

Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Herausgeber: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO

§ 850ff, Edition: 4

Stand 15. April 2012

<http://beck.online.beck.de/Default.aspx?words=%C2%A7+850+c+ZPO&btsearch.x=42&btsearch.x=0&btsearch.y=0>

Stand Juli 2012

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Pfandungsfreigrenzen_fuer_Arbeitseinkommen_2011.pdf?__blob=publicationFile

Stand Juli 2012

<http://www.duden.de>

Stand Juli 2012

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Konsumausgaben/Tabellen/PrivaterKonsum_D_LWR.html

Stand Juli 2012

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EinkommenEinnahmenAusgaben/Tabellen/Deutschland.html>

Stand Juli 2012

Gesetzestext

Allgemeine Geschäftsbedingungen Banken

<http://www.psd-muenchen.de/mb319/AGB-Banken.pdf>

Stand Juli 2012

Bürgerliches Gesetzbuch

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>

Stand Juli 2012

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/index.html>

Stand Juli 2012

Heimarbeitsgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/hag/index.html>

Stand Juli 2012

Sozialgesetzbuch I

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/index.html

Stand Juli 2012

Zivilprozessordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html>

Stand Juli 2012

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Mittweida, 15. September 2012